https://publications.dainst.org

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig

Immobilienerwerb durch Nichtbürger in der klassischen und hellenistischen Polis

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **24 • 1994**
Seite / Page **305–344**
https://publications.dainst.org/journals/chiron/1061/5428 • urn:nbn:de:0048-chiron-1994-24-p305-344-v5428.2

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor
Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München
Weitere Informationen unter / For further information see **https://publications.dainst.org/journals/chiron**
ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**
Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0
Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (https://publications.dainst.org/terms-of-use) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizensierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (https://publications.dainst.org/terms-of-use) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Immobilienerwerb durch Nichtbürger in der klassischen und hellenistischen Polis*

I. Enktesis

Nach einem in allen griechischen Staaten unabhängig von der jeweiligen Verfassungsform gültigen Rechtsgrundsatz waren Besitz und damit auch Erwerb von Grundstücken und Gebäuden prinzipiell nur den eigenen Bürgern gestattet.[1] Fremde, die sich für längere Zeit in einer Stadt niederlassen wollten, wurden so nicht nur gezwungen, zu Wohn- und beruflichen Zwecken benötigte Gebäude oder Räume anzumieten, auch auf ihre geschäftlichen Aktivitäten konnte sich diese Beschränkung natürlich nachteilig auswirken. Dies verdeutlicht etwa, wenn auch in einem sehr speziellen Fall, eine bekannte Passage aus der Rede des Demosthenes für Phormio (36,6):[2] Als der Freigelassene Phormio die Bankgeschäfte seines früheren Herrn Pasion für einen begrenzten Zeitraum pachtete, ergab sich für ihn dadurch ein Problem, daß Gelder auf Ländereien und Synoikiai als Sicherheit ausgeliehen worden waren, die er, wie Demosthenes treffend bemerkt, damals noch im Status eines Nichtbürgers, nicht hätte eintreiben können,[3] da ihm, was Demosthenes als selbstverständlich nicht noch eigens hinzufügt, der Zugriff auf die Pfänder verwehrt war. Ein Ausweg wurde dann in der Form gefunden, daß Pasion selbst gegenüber Phormio als nomineller Schuldner die Haftung für diese Außenstände übernahm.[4] Auch

---

* Die folgenden Ausführungen zur Erteilung von Immobilienerwerbsrechten an Nichtbürger, zu Schenkungen oder zur Nutzungsüberlassung von Gebäuden – gelegentlich in Verbindung mit Landzuweisungen – und schließlich zur, zumeist vorläufigen, Versorgung von Nichtbürgern mit Unterkünften bilden den ersten von weiteren in dieser Zeitschrift geplanten Beiträgen zu verschiedenen Aspekten des Hausbesitzes in der griechischen Polis der klassischen und hellenistischen Zeit. – M. Wörrle danke ich für zahlreiche Hinweise und Verbesserungsvorschläge.

[1] Zu den Sonderfällen der Perioikoi und Paroikoi zusammenfassend Ph. Gauthier, in: R. Lonis (Hrsgb.), L' étranger dans le monde grec, 1988, 30–38.

[2] Zu den weiteren Einzelheiten des Falles M. I. Finley, Studies in Land and Credit in Ancient Athens, 1952, 74–76; H. J. Wolff, in: Eranion G. S. Maridakis, 1963, 92–95, und ders., Die attische Paragraphe, 1966, 52–57; E. E. Cohen, Athenian Economy and Society, 1992, bes. 129–136; vgl. auch den Forschungsüberblick bei R. Bogaert, Mus. Helv. 43, 1986, 29–47.

[3] Ὁρῶν ὅτι, μήπω τῆς πολιτείας αὐτῷ παρ' ὑμῖν οὔσης, οὐχ οἷός τε ἔσοιτο εἰσπράττειν ὅσα Πασίων ἐπὶ γῇ καὶ συνοικίαις δεδανεικὼς ἦν.

[4] Dies war eine wahrscheinlich auch sonst praktizierte Vorgehensweise, um eine Darle-

in einem der mehr oder weniger dubiosen Beispiele aus dem 2. Buch der pseudo-aristotelischen Ökonomik (2,2,3 d = 1347a 1 ff.), jener anekdotenhaften Sammlung kurioser Kniffe, durch die in finanzielle Bedrängnis geratene Städte und einzelne Machthaber ihre Kassen aufzufüllen suchten, wird dieses Problem für in Geldgeschäften tätige Metöken angesprochen. So sollen die Byzantier neben weiteren Maßnahmen einen Beschluß gefaßt haben, der es dort lebenden Metöken, die Gelder auf Immobilien (κτήματα) ausgeliehen hatten, ohne im Besitz der Enktesis zu sein, ermöglichte, diese – wenn die Rückzahlung des Darlehens unterblieb – rechtmäßig in Besitz zu nehmen (κυρίως ἔχειν), sofern sie bereit waren, ein Drittel der Darlehenssumme an die öffentliche Kasse abzuführen. Wie auch in anderen in diesem Traktat zusammengetragenen Fällen bleibt vieles unklar, so vor allem, ob es sich bei den beliehenen κτήματα um privaten oder staatlichen Besitz handelte[5] und was die Darlehensgeber zu einem solchen, für sie höchst riskanten Geschäft veranlaßt hatte (und dies offenbar, ohne sich durch die Einschaltung von haftenden Mittelsmännern abzusichern).

Um Athen für Metöken attraktiver zu machen, schlug Xenophon nach dem verlorenen Bundesgenossenkrieg 355 in seiner Schrift über die Anhebung der Staatseinkünfte (2,6) vor, angesichts der zahlreichen unbebauten Grundstücke bauwilligen und einer solchen Vorzugsbehandlung würdig erscheinenden Metöken auf Antrag das Recht zum Erwerb eines Baugrundstücks einzuräumen, damit sie dort ein ihnen gehörendes Haus errichten könnten.[6] Xenophon dachte dabei nur an eine beschränkte Zahl besonders um den athenischen Staat verdienter und natürlich wohl-

---

hensaufnahme von Bürgern bei Nichtbürgern unter Verpfändung von Immobilien zu ermöglichen. Vgl. P. MILLETT, Lending and Borrowing in Ancient Athens, 1991, 224–229.

[5] Zu dessen Verpfändung L. MIGEOTTE, in: Mélanges M. Lebel, 1980, 161–171.

[6] Ein Verständnisproblem dieser Passage: εἶτα ἐπειδὴ καὶ πολλὰ οἰκιῶν (so in allen mir zugänglichen Ausgaben. PH. GAUTHIER, Un commentaire historique des poroi de Xénophon, 1976, 66 f., akzentuiert ohne Begründung οἰκίων) ἔρημά ἐστιν ἐντὸς τῶν τειχῶν, καὶ οἰκόπεδα εἰ ἡ πόλις διδοίη οἰκοδομησομένοις ἐγκεκτῆσθαι, οἳ ἂν αἰτούμενοι ἄξιοι δοκῶσιν εἶναι κτλ. (vgl. hierzu etwa die Übersetzung von E. SCHÜTRUMPF, Xenophon. Vorschläge zur Beschaffung von Geldmitteln oder über die Staatseinkünfte, 1982, 83, und seine Begründung S. 122 z. Stelle) löst sich am besten durch den, im obigen Text bereits berücksichtigten, Vorschlag von A. BRINKMANN, Rh. Mus. 67, 1912, 136 Anm. 2 (dem J. H. THIEL, 1922, sowie E. C. MARCHANT in der erstmalig 1925 erschienenen Ausgabe der Loeb Class. Lib. – nicht jedoch in seiner Oxford-Ausgabe, zuerst erschienen 1920 – und zuletzt G. AUDRING, 1992, gefolgt sind), einen ersten Sinneinschnitt bei τειχῶν anzunehmen und das folgende καὶ οἰκόπεδα in den anschließenden Konditionalsatz zu ziehen (zustimmend auch R. HERZOG, in: Festgabe Hugo Blümner, 1914, 471; AD. WILHELM, Attische Urkunden II, 1916, 18; GAUTHIER, a. a. O.). In diesem Fall ist aber der, ohnehin von der Mehrzahl der Herausgeber (etwa F. RUEHL, 1912; E. C. MARCHANT in der Oxford-Ausgabe, 1920; GABRIELLA BODEI GIGLIONI, 1970; G. AUDRING, 1992) seit einer entsprechenden Konjektur von F. K. HERTLEIN durch das Futur ersetzte, überlieferte Aorist οἰκοδομησαμένοις nicht zu halten, da es ja um den Erwerb des Baugrunds geht, der dem Bau des Hauses notwendig vorangehen mußte (anders GAUTHIER, a. O. 67 f.).

habender[7] Metöken, wobei jeder einzelne Fall für sich geprüft werden sollte. Die Vorrechte der eigenen Bürger, insbesondere das auf Grundbesitz, sollten dadurch in keiner Weise geschmälert werden.[8]

Nichtbürgern konnte der prinzipiell einmalige (dazu unten S. 317 f.) Erwerb von Immobilien durch ein besonderes Privileg, die Enktesis (ἔγκτησις),[9] ermöglicht werden, die, abgesehen von ihrer materiellen Bedeutung, auch ein wichtiges Ehrenrecht darstellte. Zusammen mit der auch seine Nachkommen einschließenden Ernennung zum Proxenos und Euergetes erhielt ein Arlissis aus Euromos bereits in der 1. Hälfte des 5. Jh.s (sofern der frühe Ansatz des entsprechenden Ehrenbeschlusses durch den Herausgeber zutrifft) in Iasos neben weiteren Vorrechten ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκιῶν, also die Möglichkeit zum Erwerb von Land und, ungewöhnlicherweise (wie auch am Ende des 4. Jh.s in Einzelfällen in Oropos, Eretria, Ilion und Telmessos), von mehreren Gebäuden.[10] Besonders aber seit dem 3. Jh. gehörte Enktesis in Pro-

---

[7] Auf diesen Punkt verweist besonders SCHÜTRUMPF, a. O. 6; vgl. auch BODEI GIGLIONI, a. O. LXIV f.; D. WHITEHEAD, The Ideology of the Athenian Metic, 1977, 127.

[8] So FINLEY, a. O. (Anm. 2) 78; WHITEHEAD, a. a. O.

[9] Beziehungsweise nach den jeweiligen Dialektformen ἔμπαις in Argos (W. VOLLGRAFF, Mnemosyne N. S. 43, 1915, 367 Nr. 2 [B]; SEG 16, 255; 17, 144), ἴμπασις in den arkadischen Städten Orchomenos (A. PLASSART – G. BLUM, BCH 38, 1914, 461 Nr. 5; MORETTI, Iscr. stor. ell. I 53: beide Male ohne weiteren Zusatz; SEG 33, 319: γᾶς ἴνπασιν; ἔμπασις: BCH 38, 1914, 462 Nr. 6; γᾶς ἔμπασιν a. O. 464 Nr. 7), Lousoi (IG V 2, 394: γᾶς ἴμπασιν [κ]αὶ οἰκίας, danach ergänzt in 391) und Tegea (IG V 2, 17: ἴνπασιν γαῦ, οἰκίαυ, seit dem Ende des 3. / Anfang des 2. Jh.s ἔμπασις: IG V 2, 11); ἔμπασις auf Kerkyra (IG IX 1, 682 vom Ende des 4. Jh.s, später stets ἔγκτασις), ferner etwa in Megara (IG VII 7. 8. 14; R. M. HEATH, ABSA 19, 1912/13, 85 Nr. III. In den aus dem gleichen Jahr stammenden Texten IG VII 2 u. 3 haben RANGABÉ und PITTAKIS nach den von ihnen gelesenen Buchstaben in Z. 10 ἐ[π]α[ϱ]χάγ bzw. Z. 12 ἐπ[α]ϱχ[άγ] ergänzt. Ob dieser ungewöhnlichen, m. W. sonst nicht mehr belegten Formulierung, vorausgesetzt, daß Lesung und Ergänzung zutreffen, eine besondere Bedeutung zukommt, ist unklar) und in Delphi im 3. Jh. (etwa FD III 1, 428; III 3, 114; III 4, 411 [II]; SGDI 2608. 2609; Syll.[3] 481 A + B). In den zahlreichen Proxeniebeschlüssen der böotischen Städte und des Böotischen Bundes von 338 bzw. 335 bis 171 (vgl. die Zusammenstellung bei CH. MAREK, Die Proxenie, 1984, 25–32, und die Besprechung neuer Zeugnisse bei D. KNOEPFLER, Chiron 22, 1992, 430 f. Nr. 38; zu den wenigen Beispielen aus der Zeit der thebanischen Hegemonie s. unten S. 322 f.) lautet (außer natürlich in Oropos) die Standardformel γᾶς κὴ ϝυκίας ἔππασις (selten ἔμπασις, etwa IG VII 1665, Plataiai; Syll.[3] 644–45 Z. 30 f., Bundesbeschluß, oder ἔνπασις: SEG 32, 476, Bundesbeschluß). Zu ἐνωνά s. u. S. 322 f.

[10] G. PUGLIESE CARRATELLI, RAL 40, 1985, 152–154 (SEG 36, 982 B). Zweifel an der Datierung ins 5. Jh. bei PH. GAUTHIER, BE 1990, 276. Die nochmalige Verwendung des Plurals οἰκιῶν in einem weiteren, deutlich jüngeren Ehrenbeschluß aus Iasos für drei Brüder (zunächst von PUGLIESE CARRATELLI, a. O. 154 f. [SEG 36, 983] ebenfalls noch ins 5. Jh., bei der Publikation einer aus dem 3./2. Jh. stammenden Abschrift, RAL 42, 1987, 289–292 [SEG 38, 1059], dann aber versuchsweise in die Jahre 334–323 datiert; vgl. jedoch GAUTHIER, a. a. O.) könnte sich, wie in einem annähernd gleichzeitigen Dekret der Ilier für vier Brüder aus Tenedos (I. Ilion 24 [Syll.[3] 355]) aus der Mehrzahl der bedachten Personen erklären (in den beiden weiteren aus Iasos und Ilion bisher noch bekannten Ehrenbeschlüssen mit Enktesis I. Iasos 61 [Ende 4./Anf. 3. Jh.] bzw. I. Ilion 34 [OGIS 220], 275–69 ?, steht diese ohne weiteren Zusatz).

xeniedekreten zahlreicher griechischer Städte und Bundesstaaten nahezu regelmäßig zu den für die jeweiligen neuen Proxenoi vorgesehenen Privilegien, soweit diese ausdrücklich aufgezählt wurden,[11] und sie konnte wohl auch unter der pauschalen Formulierung subsumiert werden, den Betreffenden sollten alle Vorrechte wie den übrigen Proxenoi und Euergetai bzw. gemäß dem *proxenikos nomos*, d.h. dem die Privilegien der Proxenoi festlegenden Gesetz, zukommen.[12] Darüber hinaus konnte das Recht zum Erwerb von Immobilien bei zwischenstaatlichen Verträgen von

---

In drei Proxeniedekreten von Oropos für Makedonen aus den Jahren 323–313 wird die Formel γῆς οἰκιῶν ἔγκτησις offenbar ohne Bezug zur Zahl der Begünstigten gesetzt: IG VII 4257 und SEG 15, 264 nur für jeweils eine Person (deren Nachkommen zwar ebenfalls Proxenoi und Euergetai von Oropos sein sollen, die übrigen Privilegien, darunter Bürgerrecht, Steuerbefreiung und eben Enktesis, jedoch nicht erhalten) und B. Ch. Petrakos, Ὁ Ὠρωπός καί τό ἱερόν τοῦ Ἀμφιαράου, 1968, 174 Nr. 36, für zwei Makedonen. Eine parallele Formulierung wird in einem zeitgleichen Proxeniedekret des gegenüberliegenden Eretria ebenfalls für zwei Makedonen verwendet: IG XII 9, 197 Z. 13f.: ἔγκτησ[ι]ν ἐν Ἐρ[ετρίαι γ]ῆς καὶ οἰκιῶν. Vgl. ferner M. Segre, in: Atti del IV Congresso Internazionale di Papirologia 1935, 1936, 359 (Telmessos): ἔ[γ]κτησιν οἰκιῶν καὶ ἐγγαίων (zu dieser Formel Anm. 42).

[11] Vgl. die Übersicht bei Marek, a.O. (Anm. 9) 8–118. Sie fehlt in den Proxeniedekreten des Nesiotenbundes sowie etwa in denen von Samos (vgl. Ch. Habicht, MDAI [A] 72, 1957, 262f.), Paros, Samothrake und wahrscheinlich auch in Erythrai. Ebenfalls fehlt die Enktesis in der Aufzählung der Ehrungen und Privilegien für die Proxenoi von Kalchedon (I. Kalchedon 4); ob sie zusammen mit anderen Privilegien im Präskript einer Liste von Proxenoi von Karthaia auf Keos aus dem 4. Jh. gestanden hat (IG XII 5, 542, dort in Z. 5 von F. Hiller von Gaertringen ergänzt), läßt sich natürlich nicht entscheiden. Eine Erklärung für das bisherige (und vielleicht nur zufällige) Fehlen der Enktesis in Proxeniedekreten der griechischen Schwarzmeerstädte Olbia (vgl. aber SEG 31, 701 mit allerdings weitgehend unsicheren Ergänzungen), Chersonesos und Pantikapaion versucht J. Pečirka, in: R. Lonis (Hrsg.), L' étranger dans le monde grec II, 1992, 279–285 (dazu die kritischen Bemerkungen von Ph. Gauthier, BE 1993, 372).

[12] Vgl. etwa den Beschluß der Ithakesier für die Theoren aus Magnesia I. Magnesia 36 (Syll.[3] 558) Z. 27f.: καὶ ὑπάρχειν αὐτοῖς παρὰ τᾶς πόλιος πάντα τὰ φιλάνθρωπα ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις καὶ εὐεργέταις ὑπάρχει. In einem Proxeniebeschluß aus Kerkyra IG IX 1, 685 wird die Enktesis eigens genannt, ansonsten pauschal auf die Proxenoi und Euergetai zukommenden, schriftlich festgelegten Ehren verwiesen (Z. 6f.: εἶμεν δὲ αὐτῶι γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτασιν καὶ τἆλλα τίμια, ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις καὶ εὐεργέταις γέγραπται). Häufiger sind Hinweise auf einschlägige Gesetze: IG V 1, 5 (Sparta) Z. 9–11: ὑπάρχειν δὲ αὐτ[ῶι | κ]αὶ τὰ τίμια ὅσα γέγραπται ἐν τοῖς νό[μο]ις τοῖς προξένοις. Vgl. ferner IG VII 10 Z. 13–15 (Megara); 223 (Aigosthena): zu der Enktesis von Land und Haus und dem noch als Nachtrag hinzugefügten Weiderecht Z. 16f. καὶ] τὰ ἄλλα πάντα ὅσα καὶ τοῖς ἄλλ[οις] π[ρ]οξένοις ὁ [νό]μο[ς] κε[λ]εύει; ähnlich IG XII 8, 640 (Syll.[3] 587) Peparethos: καὶ τὰ ἄλλα ὅσα καὶ τοῖς ἀλ[λ]οις προξένοις ἐκ τῶν νόμων ὑπάρχει; I. Ilion 53 (nach zahlreichen Privilegien) Z. 19f.: καὶ τὰ [ἄλλα κα]τὰ τὸν προξενικὸν νόμον φιλάν[θρωπα. In den Beschlüssen des Ätolischen Bundes IG IX 1[2], 11 c-e wird die Aufzählung von Privilegien mit dem (geringfügig variierten) Zusatz abgeschlossen: καὶ τὰ ἄλλα, ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις δίδοται προξένοις, in 11 g Z. 47 [κ]ὰτ τὸν νόμον τῶν Αἰτωλῶν; vgl. auch das Präskript einer Liste von Proxenoi 25a Z. 5–8: προξε]νίαν Αἰτωλοὶ ἔδω[καν κατὰ] τὸν νόμον αὐτοῖς καὶ ἐκγόνοις τοῖσδε. Vgl. Ph. Gauthier, Les cités grecques et leurs bienfaiteurs, 1985, 22–24.

den Vertragsparteien für ihre Bürger gegenseitig vereinbart werden (dazu unten S. 330 ff.). Vielfach wird es sich bei der Enktesis, wenn nicht um eine reine Ehre, so doch um ein eher ‹potentielles› Recht gehandelt haben, an dessen unmittelbare Realisierung im allgemeinen nicht gedacht war. Das ergibt sich aus den nahezu regelmäßigen Enktesisverleihungen in den zahlreichen Proxeniedekreten von Delos[13] oder Oropos und (vor allem seit dem 2. Jh.) von Delphi,[14] sowie an solche Persönlichkeiten, von denen nicht zu erwarten war, daß sie dieses Privileg je in Anspruch nehmen würden.[15]

Soweit von der Enktesis Gebrauch gemacht wurde, geschah dies wohl ganz überwiegend durch Kauf. Da mit ihr nur die Rechtsgrundlage für Immobilienerwerb und -besitz geschaffen, nicht aber ein Anspruch auf Realisierung dieses Rechts begründet wurde, hing es natürlich auch vom Angebot von zum Verkauf stehenden Immobilien ab, ob ein enktesisberechtigter Nichtbürger ein seinen Vorstellungen (und möglichen Vorschriften, dazu unten S. 314 f. u. Anm. 42) entsprechendes Objekt finden konnte. Andere Formen des Erwerbs, etwa durch Schenkung oder Pfandverfall, sind ebenfalls denkbar. Die persönliche Anwesenheit des zur Erwer-

---

[13] Wie sehr man sich allerdings auch hier vor Generalisierungen zu hüten hat, zeigt der Fall eines bereits zum Proxenos und Euergetes ernannten Hegestratos (IG XI 4, 543 [F. Durrbach, Choix d'inscriptions de Délos, 1921, 35 Nr. 27]), der von seiner ihm verliehenen Enktesis nunmehr auf Delos und Rheneia Gebrauch machen will. Unklar ist der Fall des Kleidemos aus Siphnos, der als delischer Proxenos Enktesis erhalten hatte (IG XI 4, 840), aber offenbar dort erst ein Haus aus dem Besitz des Tempels erwarb, als die Insel bereits wieder unter athenischer Verwaltung stand (I. Délos 1408 A col. II Z. 47).

[14] Belege zu nennen, ist hier überflüssig. Vgl. die Zusammenstellung der Proxeniedekrete bei Marek, a. O. (Anm. 9) 71–73 für Delos (von den mehr als 150 bekannten Proxeniebeschlüssen aus der Zeit der delischen Unabhängigkeit enthalten lediglich vier keine Enktesis; vgl. Claude Vial, Délos indépendante, 1984, 346 Anm. 139), 34–39 bzw. 217–246 für Delphi (allerdings wurde hier Enktesis im 3. Jh. noch eher selten gewährt, vgl. die etwas unübersichtlichen und nicht im einzelnen nachprüfbaren Aufstellungen von H. Bouvier, ZPE 30, 1978, 101–118) und 27 f. für Oropos (darunter besonders bemerkenswert ein Beschluß der Oropier vom Ende des 3. Jh.s [IG VII 4263; Syll.[3] 544; Maier, Mauerbauinschr. I, 121–124 Nr. 26], der jedem Fremden, der zum Aufbau der Stadtmauer ein Darlehen von mindestens 1 Tal. zu einem Zins von 10 % zur Verfügung stellt, ebenso wie seinen Nachkommen den Titel eines Proxenos und Euergetes und weitere Vorrechte, darunter auch γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις, zusicherte).

[15] So an den Makedonenkönig Amyntas III. in Oropos (Petrakos, a. O. [Anm. 10] 173 Nr. 55), an den späteren König Antigonos Monophthalmos in Priene (I. Priene 2 [Syll.[3] 278]), an Nabis von Sparta (neben anderen einschlägigen Beispielen) in Delos (IG XI 4, 716 [Syll.[3] 584; F. Durrbach, Choix d'inscriptions de Délos, 1921, 74 f. Nr. 58]), an Cn. Octavius (*cos.* 165) anläßlich seiner Gesandtschaftsreise zum Achäischen Bund i. J. 170 in Argos (SEG 16, 255) oder etwa auch an die Dichterin Aristodama aus Smyrna, die in Begleitung ihres Bruders Griechenland bereiste und für ihre Kunst in Chaleion und Lamia (und wahrscheinlich auch in Delphi und andernorts) 218/17 geehrt wurde und dabei neben anderen Privilegien für sich selbst und ihre Nachkommen Enktesis erhielt (IG IX 1, 3, 740 [FD III 3, 145]; IG IX 2, 62 [Syll.[3] 532]; vgl. Ad. Wilhelm, Attische Urkunden V, 1942, 55–57).

bung Berechtigten konnte ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden. So räumt der Beschluß von Magnesia am Mäander zugunsten von Phokäa den Phokäern Enktesis und Gleichstellung mit den Magneten (auch hinsichtlich der Steuerpflichten) nur dann ein, wenn sie sich in Magnesia niederlassen (Syll.[3] 941 Z. 13–19: ἐὰν δέ τις Φωκα[ιέ|ων ἐ]νοικῆι ἐμ Μαγνησί[αι εἶναι | αὐ]τῶι γῆς καὶ οἰκίας ἔ[γκτησιν | κ]αὶ τῶν ἄλλων αὐ|[τῶι μετεῖναι | π]άντων ὧν καὶ τ[οῖς Μά|γ]νησιν).[16] Die Enktesis für ein Haus konnte sicher analog zu den Vorschlägen Xenophons auch so ausgeübt werden, daß der Berechtigte Baugrund erwarb und darauf ein Gebäude errichtete.

Am besten bekannt und am ausführlichsten untersucht ist die Institution der Enktesis in Athen.[17] Verliehen wurde üblicherweise Enktesis für Land und Haus, ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας, oder auch nur für ein Haus (frühester Beleg IG II[2] 53, weitere Beispiele bei Pečirka, a. O. 147f.).[18] Einige wenige und zumeist unsichere Fälle gehören noch in das ausgehende 5. Jh.[19] Da die Mehrzahl der neben sonstigen

---

[16] Vgl. ferner den von ihm selbst beantragten Proxeniebeschluß der Spartaner für Damion aus Ambrakia (IG V 1, 4 [2. Jh.]): ὑπάρχειν ἀτέλειαν αὐτῶι τε καὶ ἐγ[γ]όνοις καὶ γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν, [ε]ἰ οἰκοῖεν ἐλ Λακεδαίμονι (Z. 11–13) und, sofern die Ergänzung zutrifft, das Ehrendekret für einen Unbekannten aus Troizen (und dessen Nachkommen) IG IV 755 (3. Jh.) Z. 6–9: εἶμεν δὲ καὶ αὐτῶι [καὶ ἐκγόνοις αὐτοῦ] καὶ γᾶς ἔγκτησιν καὶ [οἰκίας παρεπιδημοῦσιν ἐν τῶ]ι δάμωι τῶι Τροζα[νί|ων.

[17] Vgl. an neueren Arbeiten J. Pečirka, The Formula of the Grant of Enktesis in Attic Inscriptions, 1966; E. Stelzer, Untersuchungen zur Enktesis im attischen Recht, 1971; A. S. Henry, Honours and Privileges in Athenian Decrees, 1983, 204–240.

[18] Hier nicht relevante Sonderfälle sind die Genehmigungen, die Kultgenossenschaften zum Erwerb von Grundstücken erteilt wurden, um dort eine Kultstätte für die von ihnen verehrte Gottheit errichten zu können. Dazu gehören die durch IG II[2] 1283 (etwa aus der Mitte des 3. Jh.s, Archon Polystratos) für einen früheren Zeitpunkt, wahrscheinlich die 30er Jahre des 5. Jh.s, bezeugte Enktesis für den Kultverein der thrakischen Göttin Bendis für ein Grundstück im Piräus, die älteste aus Athen bekannte Enktesisverleihung, sofern der zeitliche Ansatz zutrifft (vgl. die ausführliche Diskussion bei Pečirka, a. O. 122–130), und die auf Antrag an Rat und Volksversammlung gewährte ἔνκτησι[ν] χ[ω]ρίου ἐν ὧι ἱδρύσονται τὸ ἱερὸν τῆς Ἀφροδίτης von 333/32 für in Athen ansässige Kaufleute aus Kition (IG II[2] 337 [Syll.[3] 280; Tod II 189], Z. 40–42).

[19] Neben den Bendisverehrern ist hier der vieldiskutierte Ehrenbeschluß für Herakleides zu nennen (IG I[3] 227; vgl. auch M. B. Walbank, Athenian Proxenies of the Fifth Century B. C., 1978, 258–268 Nr. 47; Meiggs-Lewis 70 u. Add. p. 313), dessen Identität (die weiteren Zeugnisse bei M. J. Osborne, Naturalization in Athens III-IV, 1983, 45–47) und Herkunft aus Klazomenai Walbank, ZPE 51, 1983, 183f. (SEG 32, 10) durch Hinzufügen des Fragments IG II[2] 65 sichergestellt hat. Die erhaltene Aufzeichnung aus dem Anfang des 4. Jh.s erfolgte wohl anläßlich der Bürgerrechtsverleihung an Herakleides (dazu Osborne, a. a. O.). Für seine Verdienste, vornehmlich um athenische Gesandte am persischen Hof, erhielt Herakleides 424/23 (Zweifel an der Datierung bei H. B. Mattingly, AJPh 105, 1984, 351f.; EMC 32, 1988, 322–324; dagegen wiederum Walbank, EMC 33, 1989, 347–352) Proxenie, Euergesie sowie γῆς ἔγκτησιν κα[ὶ οἰκίας Ἀθήνησι | καὶ ἀ]τέλειαν καθάπ[ερ τοῖς ἄλλοις πρ|οξένο]ις. Da eine generelle Atelie für sämtliche athenische Proxenoi jedoch ausgeschlossen erscheint, schlug D. Whitehead, ZPE 57, 1984, 145f. (vgl. auch dens., Proceed. of the Cambridge Philol. Ass. 212, 1986, 146) als neue Ergänzung der Enktesis- und Atelieformel ... κα[ὶ οἰκίας καὶ μετο|ικίο

Ehren und Privilegien mit der Enktesis Ausgestatteten als Bürger fremder Staaten zumindest zum Zeitpunkt ihrer Privilegierung nicht ständig in Athen gelebt haben wird, hatte die Enktesis für sie zunächst wohl keine aktuelle Bedeutung, wenn es auch für Athen keinen Hinweis darauf gibt, daß ihre Ausübung an einen längeren persönlichen Aufenthalt gebunden war (zu dem Sonderfall der akarnanischen Mitkämpfer bei Chaironeia vgl. unten, zu anderen Städten S. 309 f. u. Anm. 16), sondern stellte eine Sicherung für eine zukünftige, etwa durch Flucht oder Vertreibung aus der Heimat erzwungene, Wohnsitznahme in Athen dar. In den offenbar eher seltenen und nicht ohne weiteres als solche auszumachenden Fällen, in denen in Athen bereits ansässige Fremde, also Metöken, wiederum aufgrund besonderer Verdienste, Enktesis erhielten,[20] war es natürlich zu erwarten, daß sie von diesem,

---

ἀ]τέλειαν vor, jedoch unnötigerweise, da die Atelie durch den Zusatz «wie auch für die übrigen Proxenoi» ohnehin auf das Metoikion eingeschränkt war (vgl. HENRY, a. O. [Anm. 17] 252 Anm. 15, und PH. GAUTHIER, BE 1987, 239). Eine solche Befreiung aber war für den Betreffenden nur dann sinnvoll, wenn er bereits als Metöke in Athen lebte (zur Enktesis von Metöken s. unten und Anm. 20). Alle diese Privilegien, einschließlich der noch zuletzt angeführten besonderen Schutzklausel, scheinen auch für die Nachkommen des Herakleides gegolten zu haben. – Die weitgehende Ergänzung der Enktesisformel im Ehrenbeschluß für einen Polystratos (IG I^3 81 u. Add. p. 944; WALBANK, Athenian Proxenies 268–276 Nr. 48), dessen Datierung auf 421/20 von seiner Identifizierung mit dem IG I^3 80 erwähnten Polystratos von Phleius abhängt, ist nicht gesichert (vgl. die Diskussion bei PEČIRKA, a. O. 8–12; WALBANK, a. a. O.; HENRY, a. O. 216; abgelehnt von MATTINGLY, AJPh 105, 1984, 349–351). – Im Ehrenbeschluß für Thrasybulos von Kalydon, den Mörder des Phrynichos, vom Frühjahr 409 (IG I^3 102 u. Add. p. 946 [Syll.^{3} 108; MEIGGS-LEWIS 85]) sollen weitere sieben oder acht Mitverschwörer als Euergetai des athenischen Demos aufgezeichnet werden; ferner sollen sie Enktesis in Athen erhalten: Z. 30 f. [καὶ ἔγκτεσι]ν εἶναι αὐτοῖς ὅμπερ Ἀθεναίοις [καὶ γεπέδο]ν καὶ οἰκίας καὶ οἰκέσιν Ἀθένεσι. Die Formel ist ungewöhnlich, und die Ergänzungen, obwohl allgemein akzeptiert, sind nicht unproblematisch. Wozu nach der Enktesis noch Oikesis eigens erwähnt wurde und was sie hier konkret bedeuten soll, ist unklar. Die Erklärung von ED. LEVY, in: R. LONIS (Hrsgb.), L' étranger dans le monde grec, 1988, bes. 57–61, daß hier mit οἴκησις ein ‹Residenzrecht› angesprochen werde, das jeder Metöke in Athen benötigte, kann nicht zutreffen. Ein derartiges, eigens zu bewilligendes ‹Niederlassungsrecht› gibt es nicht. Der von ihm desweiteren angeführte Ehrenbeschluß für Dioskurides aus Abdera und seine Brüder IG II^2 218 (Syll.^{3} 207), denen und deren Nachkommen in einem Zusatzantrag gestattet wird Z. 32 [οἰκ]εῖν (sofern diese oder eine bedeutungsgleiche Ergänzung, etwa μέν]ειν, überhaupt zutrifft) Ἀθήνησιν ἕως ἂν κατέλθωσι[ν εἰς τ]ὴν αὐτῶν, ist, wie PH. GAUTHIER, ebd. 42 Anm. 32 (vgl. auch dens., Bienfaiteurs [Anm. 12] 188) betont, ein Sonderfall. LEVYS Interpretation von οἰκοῦσι Ἀθήνησι bei der Gewährung von Steuerprivilegien nicht als Einschränkung, sondern als «explication d' un privilège ... à savoir le droit de s' établir à Athènes», ist unhaltbar. Zweifelhaft ist auch das fast ganz ergänzte γεπέδο]ν. Vgl. PEČIRKA, a. O. 18–21; OSBORNE, a. O. II 16–21; MATTINGLY, a. O. 350 f. Die restlichen bei PEČIRKA noch diskutierten Fälle können als ganz unsicher und weitgehend unwahrscheinlich beiseite gelassen werden. Nach WALBANK, EMC 33, 1989, 349–352, sind darüber hinaus die Proxeniebeschlüsse mit Enktesis IG II^2 265 (dazu ZPE 63, 1986, 129–133) und 180 Wiederaufzeichnungen von Dekreten des 5. Jh.s.

[20] GAUTHIER, a. O. (Anm. 6) 67 f. 223 f., wendet sich zu Recht gegen die bes. von G. L. CAWKWELL, JHS 83, 1963, 64 u. Anm. 95 (zustimmend GABRIELLA BODEI GIGLIONI in

der Einleitung zu ihrer Ausgabe der Poroi, 1970, LVII f. Anm. 42. LXVII), ausgesprochene Vermutung, die Ratschläge Xenophons hätten, auch wenn sie nicht realisiert worden seien, eine großzügigere Verleihung der Enktesis in den folgenden Jahren bewirkt. Vgl. auch WHITEHEAD, a. O. (Anm. 7) 128 f. – Ob der Metöke Lysias bzw. sein älterer Bruder Polemarchos die Enktesis in Athen besaßen, ist umstritten. In seiner Rede g. Eratosthenes (12), 18 wirft Lysias den ‹Dreißig› vor, sie hätten nicht zugelassen, daß die Leiche seines Bruders in einem der drei Häuser der Familie (τριῶν ἡμῖν οἰκιῶν οὐσῶν) aufgebahrt wurde, so daß sie hierfür eine Hütte oder einen Schuppen (κλεισίον) anmieten mußten. Die von ihm gebrauchte Formulierung läßt jedoch offen, ob diese Häuser sich in ihrem Besitz befanden oder nur gemietet waren, was um so bedauerlicher ist, als sich hieraus wichtige Aufschlüsse für die Einschätzung der Enktesis und ihrer Rechtsfolgen ergeben könnten. Keine Aufklärung für diese Frage bietet die wohl von Lysias verfaßte, aber nicht selbst gehaltene Rede g. Hippotherses, wo es im Zusammenhang mit Vermögensregelungen nach der Wiederherstellung der Demokratie heißt (frg. 2,1): οὗτος οὔτε γῆν [οὔ]τ' οἰκίαν κεκτημένος, da es fraglich ist, ob hier mit οὗτος, wie auch in anderen erhaltenen Partien dieser Rede, Lysias selbst (so F. FERCKEL, Lysias und Athen, 1937, 61–63) oder nicht vielmehr, wie L. GERNET in seiner Ausgabe der Reden des Lysias (II², 1967, 230 f. Anm. 4 u. 253) mit guten Gründen vorgeschlagen hat, sein Prozeßgegner gemeint ist. J. PEČIRKA, Eirene 6, 1967, 25, nennt als Beispiele für mögliche Verleihung der Enktesis an Metöken die Ehrenbeschlüsse für Eudemos aus Plataiai von 329 (IG II² 351 + 624 [Syll.³ 288; vgl. PEČIRKA, Enktesis 68–70]) und für Nikandros von Ilion und Polyzelos von Ephesos und wahrscheinlich auch für deren Nachkommen von 301 (IG II² 505 [Syll.³ 346; MAIER, Mauerbauinschr. I 69–73 Nr. 13]; vgl. PEČIRKA, Enktesis 80 f.). Während der Metökenstatus des Nikandros und Polyzelos, die noch mehrere Jahrzehnte in Athen gelebt haben müssen, zum Zeitpunkt ihrer Ehrung durch die Athener nicht bezweifelt werden kann, muß man im Fall des Eudemos annehmen, daß er trotz der durch Philipp 338 initiierten Wiederbegründung seiner Heimatstadt weiter als Metöke in Athen lebte (so GAUTHIER, Bienfaiteurs [Anm. 12] 23; LUISA PRANDI, Platea: momenti e problemi della storia di una polis, 1988, 143–145). Darüber hinaus hat WHITEHEAD, a. O. (Anm. 7) 30, noch in sieben weiteren Fällen aufgrund der von den Geehrten für die Athener erbrachten Leistungen auf deren Metökenstatus geschlossen: 1. IG II² 373 Z. 16–33 Ehrenbeschluß für Euenor aus Argos Amphilochikon von 322/21. Wie nach der Zusammenfügung von IG II² 242 und 373 durch M. B. WALBANK, ZPE 86, 1991, 199–202, feststeht, waren er und seine Nachkommen bereits 337/36 Proxenoi und Euergetai der Athener geworden; nunmehr erhalten sie Enktesis für Land und Haus, allerdings mit einer Auflage, die trotz verschiedener Rekonstruktionsversuche (vgl. PEČIRKA, Enktesis 73 f.; HENRY, a. O. [Anm. 17] 214 f.) nicht mehr zu ermitteln ist. Später hat Euenor in Athen Bürgerrecht erhalten (IG II² 374; vgl. OSBORNE, Naturalization II 129–131). Da bei diesem Anlaß seine Tätigkeit als Arzt gerühmt wird, geht WHITEHEAD wohl zu Recht von einem längeren zusammenhängenden Aufenthalt und damit vom Metökenstatus des Euenor aus. – 2. IG II² 554 (Syll.³ 329; vgl. PEČIRKA, Enktesis 85–89) Ehrenbeschluß für Euxenides aus Phaselis vom Ende des 4. Jh.s. Ihm und seinen Nachkommen wird Enktesis für ein Haus gewährt. Der Metökenstatus des Euxenides ist sicher (vgl. auch Maier, Mauerbauinschr. I 72; PH. GAUTHIER, Symbola, 1972, 120 f.). – 3. IG II² 360 (Syll.³ 304): Von den gleichzeitig aufgezeichneten zwei Probuleumata und drei Volksbeschlüssen für Herakleides von Salamis auf Zypern, in denen er besonders für seine Verdienste um die Getreideversorgung Athens geehrt wird, enthält der jüngste von 324 neben der Ernennung zum Proxenos und Euergetes sowie weiteren Vorrechten und Ehrungen für ihn selbst und seine Nachkommen Enktesis für Land und Haus κατὰ τὸν νόμον (dazu unten S. 316). Ob Herakleides Metöke war, wie neben anderen PEČIRKA, Enktesis 72, und WHITEHEAD, a. O. 30 u. passim, annehmen, ist zumindest fraglich. – 4. IG II² 551: In diesem am Ende des 4. Jh.s (vor 307/06) gefaßten Ehrenbeschluß für einen Nikostratos ist die Enktesisformel weitgehend, wenn auch nach PEČIRKA, Enktesis 85, mit großer Wahr-

aus naheliegenden Gründen sehr begehrten Vorrecht auch Gebrauch machen würden.[21]

Bei Enktesisverleihungen en bloc an eine größere, durch namentliche Nennung jedoch fest abgegrenzte, Gruppe von Exulanten wurden in dem einen, hinreichend bekannten, und mit großer Wahrscheinlichkeit ebenso in einem weiteren, analog rekonstruierten, Fall Erwerb und Besitz nur für Häuser zugestanden, und auch dies zeitlich bis zu einer, bei der Verleihung aber natürlich nicht vorhersehbaren, Rückkehrmöglichkeit der Betroffenen in ihre Heimatstädte limitiert. So wurden die Akarnanen Phormion und Karphinas, beide schon von ihrem gemeinsamen Großvater her im Besitz des athenischen Bürgerrechts, das sie nunmehr aktualisierten, 337 mit einem goldenen Kranz geehrt, weil sie, nach allgemeiner Ansicht, ein akarnanisches Hilfskontingent in der Schlacht bei Chaironeia geführt hatten.[22] Ihre akarnanischen Mitkämpfer, deren Namen und Herkunftsorte am Schluß des Dokuments verzeichnet werden sollen, erhalten Enktesis für ein Haus nach ihrer Wahl, bis sie in ihre Heimatgemeinden zurückkehren können, sowie für die Dauer ihres Aufenthalts in Athen Befreiung von der Metökensteuer (Z. 24–26: καὶ εἶνα[ι] αὐ[τ]οῖς, ἕως ἂν κατέλθωσι[ν, ἔγκτησιν ὧν ἂν] ο[ἰκι]ῶν βούλωνται οἰκοῦσιν Ἀθήνη[σι ἀτελέσι τῶ μετοι]κ[ί]ου).[23] Wohl ausgehend von diesem Text, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf Wohnsitznahme in Athen bei Enktesisverleihungen wiederholt zu Unrecht ergänzt worden.[24] Auch hier bezieht sich οἰκοῦσιν Ἀθήνη[σι,

---

scheinlichkeit ergänzt; seine Verdienste und die Verleihung der Isotelie weisen Nikostratos als Metöken aus. – Die weiteren von WHITEHEAD angeführten Fälle von Enktesisverleihungen an Metöken (IG II^2 768 + 802; 786; 835, auf die gleich noch in anderem Zusammenhang einzugehen sein wird) gehören alle bereits ins 3. Jh. Bei ihnen läßt sich zwar in dem einen oder anderen Fall die Residenz des Geehrten in Athen vermuten, ob es sich jedoch noch um Metöken im Sinne des 5. und 4. Jahrhunderts gehandelt hat, hängt von der bisher ungeklärten Frage ab, wann die Metoikie als besondere Einrichtung in Athen außer Gebrauch kam. Vgl. hierzu die sich an den ursprünglichen Ansatz von WHITEHEAD, a. O. 165: «about the turn of the fourth century», anschließende Diskussion zwischen ihm und PH. GAUTHIER (Annuaire École pratique des Hautes Études, IV^e sec., 1978–79 [1981], bes. 321–323 bzw. Proceed. of the Cambridge Philol. Ass. 212, 1986, 148–154).

[21] Als außerathenisches Beispiel wäre etwa auf den Fall des schon länger in Karthaia auf Keos ansässigen Hegesikles von der Nachbarinsel Kythnos zu verweisen: παροικῶν ... ἔτη πολλὰ ... καὶ εὐ[τάκτως] καὶ καλῶς ἐνδημεῖ ἐν τῆι πόλει (IG XII 5, 534 Z. 3–6), der für sich und seine Nachkommen das Bürgerrecht erhielt [καὶ γῆς] ἔ[νκτησιν, | ἐὰν β]ούλ[ω]ν[τα]ι, καὶ οἴκου εἶν[α]ι (Z. 10f.). Allerdings ist die Satzkonstruktion verwirrt, und die Ergänzungen sind fraglich, zumal keine weitere Enktesisverleihung von Karthaia erhalten ist.

[22] IG II^2 237 (Syll.^{3} 259; TOD, II 178); vgl. PEČIRKA, a. O. (Anm. 17) 49–51; OSBORNE, a. O. (Anm. 19) I 61–65 D16. II 84f.

[23] Darüber hinaus werden sie prozeßrechtlich und bei Verpflichtungen zu Eisphorai mit den Athenern gleichgestellt. Zu den statusrechtlichen Konsequenzen WHITEHEAD, a. O. (Anm. 7) 14–16, bes. 23 Anm. 65.

[24] Vgl. PEČIRKA, a. O. (Anm. 17) 139f.; HENRY, a. O. (Anm. 17) 211–213.

wie auch sonst gut bezeugt, allein auf den Erlaß des Metoikions und steht in keinem Zusammenhang mit der vorangehenden Enktesisformel. Ähnlich wie die Akarnanen scheinen 321/20 nach Athen geflohene Thessaler behandelt worden zu sein, wenn auch die entsprechenden Textergänzungen, darunter die vollständig verlorene, aber mit Sicherheit zu erwartende und wahrscheinlich ebenfalls auf Häuser beschränkte Enktesis, weitgehend hypothetisch sind.[25]

Ab etwa der Mitte des 3. Jh.s finden sich obere Wertgrenzen für die zu erwerbenden Objekte, getrennt nach Land und Häusern. Von den wenigen, nur sehr ungefähr datierbaren Zeugnissen soll hier der Ehrenbeschluß für Aristokreon vom Ende des 3. oder dem Anfang des 2. Jh.s als Beispiel angeführt werden. Aristokreon und seine Nachkommen erhielten neben weiteren Ehrungen Enktesis für ein Haus bis zu einem Höchstwert von 3000 Dr., für ein Stück Land von 2 Tal.[26] Nur noch in einem weiteren Fall sind die Enktesisformel und damit die Wertangaben so weit erhalten, daß das Fehlende sicher ergänzt werden kann.[27] Insgesamt liegen sie bei Grundstücken bei einem bis zwei Tal., bei Häusern mit 500 bis 3000 Dr. (bzw. 1 Tal.) erwartungsgemäß deutlich niedriger.[28] Aus diesen wenigen Angaben lassen sich keine weiteren Aufschlüsse ge-

---

[25] IG II^2 545; Pečirka, a. O. (Anm. 17) 81–84, mit Diskussion der verschiedenen Rekonstruktionsversuche, von denen der von Ad. Wilhelm, Vier Beschlüsse der Athener, Abh. Akad. Berlin, phil.-hist. Kl. 1939 (22), 17–24 (Akademieschriften zur griechischen Inschriftenkunde III, 1974, 29–36), für die Zeilen 11 f.: εἶναι δὲ Ἀθήνησιν ἅπασιν τοῖς φεύγ]ουσιν, ἕως ἂν κ[ατ]έλθω[σ|ι, ἔγκτησιν ὧν ἂν βούλωνται οἰκιῶν ἀτελέ]σ[ιν] τοῦ μετοικίου, wegen seiner Anlehnung an den oben besprochenen Beschluß zugunsten der Akarnanen das meiste für sich hat. Auch hier war, wie aus den erhaltenen Partien der Zeilen 15 f. hervorgeht, eine namentliche Registrierung der etwa 50 (Z. 10) Flüchtlinge vorgesehen.

[26] IG II^2 786 (Syll.^{3} 475) Z. 26–28: ὑπάρχειν (oder δεδόσθαι) δὲ αὐτῶι] τε καὶ ἐγγόνοις καὶ ἔγκτη[σιν οἰκίας μὲν τιμήμα]τος XXX, γῆς δὲ TT (Ergänzungen nach Pečirka, a. O. [Anm. 17] 108, und Henry, a. O. [Anm. 17] 218. Nur noch in IG II^2 835 ist, wie hier, das Haus vor dem Grundstück genannt). Die Datierung und damit zusammenhängend die Identität des Geehrten sind umstritten.

[27] IG II^2 947 (vgl. Pečirka, a. O. [Anm. 17] 120–122). In diesem Ehrenbeschluß für einen Pergamener lag die Wertgrenze für das Land bei 1 Tal., für das Haus bei 3000 Dr.

[28] Die weiteren Belege sind: IG II^2 706 (Pečirka, a. O. 96–98): Die Enktesisformel ist weitgehend ergänzt, der Höchstwert für das Haus beträgt 500 Dr.; 732 (Pečirka, a. O. 102–104; Henry, a. O. [Anm. 17] 217 f.): Offenbar mehrere Personen erhalten im Rahmen eines Proxeniedekrets Enktesis für ein Haus (vielleicht auch für ein Stück Land) unter Festsetzung eines Höchstwerts; 768 + 802 (Pečirka, a. O. 104–106; zur Plazierung des Archons Antimachos in die zweite Hälfte der 50er Jahre des 3. Jh.s Ch. Habicht, Untersuchungen zur politischen Geschichte Athens im 3. Jahrhundert v. Chr., 1979, 128–133): Der aus Pergamon stammende Geehrte erhält u. a. für sich und seine Nachkommen Enktesis für ein Haus bis zu einem nicht erhaltenen Höchstwert; 801 (Pečirka, a. O. 110–112): Der Titel eines Proxenos und Euergetes wird dem Geehrten und seinen Nachkommen verliehen, die Enktesis für ein Stück Land und ein Haus mit nicht erhaltenen Höchstwerten hingegen auf ihn beschränkt. Die Ergänzungen der Enktesisformel in IG II^2 835 (Maier, Mauerbauinschr. I 80–92 Nr. 16) und 862 sind in Einzelheiten unsicher (vgl. Pečirka, a. O. 114–116; Henry, a. O. 218 f. bzw. Pečirka, 116 f.; Henry, 239 Anm. 133). In 835, einem Proxeniebeschluß vom Ende des 3. Jh.s, gilt sie wieder-

winnen. Preise von Häusern und Grundstücken in Athen aus literarischen und epigraphischen Quellen sind wiederholt gesammelt worden.[29] Da jedoch so gut wie nie etwas über die wertbestimmenden Faktoren zu den einzelnen Objekten verlautet – so wird etwa deren Lage, wenn überhaupt, nur in sehr allgemeiner Form bezeichnet – und selbst Größenangaben bei Grundbesitz auf wenige Ausnahmen beschränkt sind,[30] geben die bloßen Zahlen auch im Vergleich miteinander nichts her, ganz abgesehen von der Frage, ob sie in den jeweiligen Zusammenhängen dem realen Marktwert der Objekte entsprachen.[31] So läßt sich bei den Wertgrenzen für Häuser nur die auffällige Differenz zwischen 500 und 3000 (oder gar 6000) Dr. konstatieren, aber nicht präzisieren, was diese Grenzen für den potentiellen Käufer hinsichtlich des zu erwerbenden Gebäudes konkret bedeuteten.[32]

---

um (anders als die auf die Nachkommen ausgedehnte Proxenie) nur für den Geehrten selbst. Für das Land wird eine Wertgrenze von 2 Tal., für das Haus von einem halben (was dem wiederholt anzutreffenden, aber ansonsten stets mit 3000 Dr. zum Ausdruck gebrachten Satz entsprechen würde) oder sogar in der bisher einmaligen Höhe von 1 Tal. festgelegt. In 862 ist ein Grenzwert von 1000 Dr. – sicherlich für das Haus – erhalten (ob hier überhaupt von Land die Rede war, ist fraglich). Alle Ergänzungsvorschläge der offenbar unüblichen Formulierung in IG II^2 810 (vgl. Pečirka, 112–114; Henry, 216; Gauthier, Bienfaiteurs [Anm. 12] 186) sind ganz unsicher. Daß hier überhaupt eine Höchstgrenze festgesetzt war, ist eher unwahrscheinlich.

[29] So, um nur einige Beispiele zu nennen, von A. B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, 1869, 82–86; Ad. Wilhelm, Attische Urkunden II, 1916, 21f.; G. Busolt, Griechische Staatskunde I, 1920, 199 u. Anm. 5; W. K. Pritchett, Hesperia 25, 1956, 269–276, und zuletzt in der nicht publizierten und mir dank des freundlichen Entgegenkommens des Verfassers zugänglichen Dissertation von K. Hallof, Wertangaben für Grundstücke und Gebäude in Attika im 5.–3. Jh. nach den Inschriften, 1988.

[30] Vgl. Finley, a. O. (Anm. 2) 58. In den Aufzeichnungen der Poleten über Verkäufe konfiszierter Immobilien werden die betreffenden Objekte durch die Benennung der Besitzer benachbarter Häuser und Grundstücke oder angrenzender Heiligtümer, Wege, Bäche, Schluchten usf. lokalisiert (vgl. die neue Zusammenstellung des Materials bei M. K. Langdon, in: The Athenian Agora 19, 1991, 53–149; zu den Verkäufen durch die Poleten K. Hallof, Klio 72, 1990, 402–423). Bei den sog. rationes centesimarum (D. M. Lewis, in: M. I. Finley [Hrsgb.], Problèmes de la terre en Grèce ancienne, 1973, 187–212; Hallof, a. O. 423–426) beschränkte man sich im allgemeinen auf die Angabe des Demos.

[31] Bei den von den Poleten durchgeführten Verkäufen war der Marktwert für die Festsetzung der Preise nicht ausschlaggebend, und ebensowenig lassen sich aus Darlehensbeträgen oder der Höhe einer Mitgift Rückschlüsse auf den Wert der zu ihrer Absicherung verpfändeten Immobilien ziehen.

[32] Erwähnenswert ist vielleicht doch in diesem Zusammenhang, daß im 4. Jh. in der Rede g. Neaira ([Demosth.] 59, 39) ein für 700 Dr. veräußertes Gebäude noch als ‹Häuschen› (οἰκίδιον) bezeichnet wird und nach der von Pritchett, a. a. O., aus den attischen Rednern zusammengestellten Tabelle von Hauspreisen nur noch ein vom Sprecher auf knapp 300 Dr. taxiertes οἰκίδιον (Isaios, Erbe des Menekles [2], 35) unter der 500-Dr.-Grenze liegt. Vgl. auch die Überlegungen von Claude Mossé, in: Symposion 1971, 1975, 208f., die in der wertmäßigen Beschränkung eine Abwehrmaßnahme gegen einen ‹Ausverkauf› wertvoller Ländereien und Gebäude an Nichtbürger sehen möchte.

Bei der Mehrzahl der soeben besprochenen Enktesisverleihungen hatten die Thesmotheten nach Ablauf einer bestimmten Frist oder bei der nächsten Sitzung eines Geschworenengerichtshofs eine δοκιμασία τῆς δωρεᾶς einzuleiten.[33] Warum dies in den drei restlichen der bekannten Fälle unterblieb (sofern es nicht nur nicht in den inschriftlichen Text aufgenommen wurde),[34] ist ebenso unbekannt wie der genaue Zweck dieses Verfahrens. Da es aber nur bei der Festsetzung von Höchstwerten vorgesehen war, liegt es nahe, hier einen Zusammenhang zu sehen. Das würde bedeuten, daß nicht noch einmal die Ehrung im ganzen, sondern eben nur die festgesetzten Grenzwerte gerichtlich überprüft wurden. Diese Erklärung bietet sich vor allem dann an, wenn man den seit etwa den 20er Jahren des 4. Jh.s bei Enktesisverleihungen unregelmäßig, aber nie in Verbindung mit der Festsetzung von Höchstgrenzen, auftretenden Zusatz, diese habe κατὰ τὸν νόμον (oder gleichbedeutend κατὰ τοὺς νόμους) zu erfolgen,[35] nicht als nur Selbstverständliches zum Ausdruck bringende und daher entbehrliche Floskel,[36] sondern als einen Hinweis auf gesetzliche Regelungen versteht, die neben anderem, darunter etwa die Voraussetzungen für eine Enktesisverleihung, den Maximalwert der zu erwerbenden Objekte festlegten.[37] Im Einzelfall konnte dann diese gesetzliche Höchstgrenze ausdrücklich, wohl in der Regel nach oben (für einen Grenzwert von 500 Dr. kann dies natürlich nicht gelten), verändert werden. Auch der ungewöhnliche Zusatz in der Enktesis für die Akarnanen, in dem ihnen der Erwerb von Häusern nach ihrer Wahl konzediert wurde, könnte eine Befreiung von gesetzlich festgelegten Beschränkungen in dieser Hinsicht bedeuten.[38]

Nur in wenigen Fällen läßt sich den Dekreten entnehmen, daß der so Privilegierte um die Bewilligung der Enktesis sowie weiterer Vorrechte und Ehrungen ausdrücklich nachgesucht hatte, wie dies auch von Xenophon bei seinen in den Poroi entwickelten Vorstellungen geplant gewesen war.[39] In Wirklichkeit dürfte dies viel

---

[33] IG II^2 706; 732 (?); 768 + 802; 801; 947 und 810 (mit den in Anm. 28 gemachten Einschränkungen). Das, in erheblichem Umfang ergänzte, Formular diskutiert HENRY, a. O. (Anm. 17) 221–223. Zum Dokimasieverfahren bei Ehrungen für Bürger in Athen GAUTHIER, Bienfaiteurs (Anm. 12) 78. 86. 89; bei Bürgerrechtsverleihungen W. R. HARRISON, The Law of Athens II, 1971, 207; OSBORNE, a. O. (Anm. 19) III-IV, 164–167.

[34] IG II^2 786; 835; 862. Eine denkbare, wenn auch höchst unsichere, Erklärung könnte darin liegen, daß sie anscheinend etwas später anzusetzen sind als die Dekrete mit Dokimasieklausel. Die Dokimasie wäre danach am Ende des 3. bzw. Anfang des 2. Jh.s in diesen Fällen außer Gebrauch gekommen.

[35] Belege bei HENRY, a. O. (Anm. 17) 214f.

[36] So A. P. CHRISTOPHILOPOULOS, in: Χαριστήριον εἰς A. K. Ὀρλάνδον I, 1964, 260; M. J. OSBORNE, ABSA 67, 1972, 135 Anm. 19. Zu weiteren Erklärungsversuchen PEČIRKA, a. O. (Anm. 17) 140–145; HENRY, a. O. (Anm. 17) 214f.

[37] So G. BUSOLT, Griechische Staatskunde I, 1920, 302; A. KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griechischen Recht, 1963, 39, und zuletzt HENRY, a. a. O.

[38] Vgl. HENRY, a. O. 206.

[39] Der eindeutigste Fall für Athen ist das Proxeniedekret für einen Römer aus der Mitte des

häufiger gewesen sein, und besonders die Metöken in Athen und andernorts werden sich um dieses für sie wichtige, aber offenbar nur selten gewährte Privileg bemüht haben.

Wurde Enktesis nur dem Geehrten selbst, nicht aber auch seinen Nachkommen zugestanden, so berechtigte sie zweifellos nur zum einmaligen Erwerb eines Hauses und Grundstücks und war damit verbraucht. Beschränkte sie sich auf ein Haus, schloß dies wahrscheinlich, wie auch die Vorschläge Xenophons nahelegen, die Grundfläche mit ein, auf der das Gebäude errichtet war oder errichtet werden sollte. Unklar und problematisch sind die Konsequenzen für die nächste Generation. Wie stand es in diesen Fällen mit dem Besitzrecht der Nachkommen und welche rechtlichen Vorteile ergaben sich umgekehrt, wenn die Enktesis ausdrücklich auch für diese gültig sein sollte? Auf diese für die Einschätzung der Institution essentiellen Fragen gibt es keine quellenmäßig abgesicherte, sondern lediglich auf allgemeinen Erwägungen beruhende und damit hypothetische Antworten. Es ist wenig wahrscheinlich, daß auch den Nachkommen zugestandene Enktesis jede Generation erneut zum Kauf von Immobilien berechtigte.[40] Gerade die, ohnehin nur auf

---

2. Jh.s IG II^2 907, in dem Proxenie und Enktesis für Land und Haus auf eigenen Antrag gewährt wurden. Vgl. auch 810 [αἰ]τήσει γέγραπται, doch ist der Zusammenhang unklar (vgl. dazu die Anm. 28 genannte Lit.). Auch die Metöken Nikander von Ilion und Polyzelos von Ephesos (vgl. Anm. 20) hatten – nach der Ergänzung von IG II^2 505 Z. 47 f. durch Ad. Wilhelm, Attische Urkunden V, 1942, 183 f. (vgl. jedoch die Einwände von Pečirka, a. O. 81): κ]αθά[πε]ρ αὐτ]ο[ὶ δέ]ονται – um die verliehenen Ehren, darunter die Enktesis, nachgesucht (zum Antrag der Emporoi aus Kition vgl. Anm. 18). Von den außerathenischen Beispielen für auf eigenen Antrag gewährte Privilegien einschließlich der Enktesis (vgl. neben dem bereits Anm. 16 genannten Fall etwa noch IG V 1, 1112 aus Geronthrai) beziehen sich das Gesuch von fünf Brüdern, Söhne eines Apollophanes und einer aus Limyra stammenden lykischen Mutter, die sich als Χαλκιδεῖς bezeichnen, an die Volksversammlung von Xanthos vom Jahr 202/01 (SEG 36, 1220; vgl. Ph. Gauthier, BE 1988, 379) sowie das eines Unbekannten an den Rat und die Volksversammlung von Halikarnaß unmittelbar auf dieses Vorrecht (SEG 26, 1223 [3. Jh.] Z. 3–6): ἐπελθὼν ἐπὶ τὴν βουλὴν κα[ὶ] τὸν δῆμον αἰτεῖται δοθῆναι αὐτ[ῶι] καὶ ἐκγόνοις γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν. Dieses und weitere Beispiele für Ehrungen und Privilegierungen von Nichtbürgern auf deren Antrag bespricht Gauthier, Bienfaiteurs (Anm. 12) 184–190. 192 f.

[40] Für die böotischen Städte und den Böotischen Bund folgert P. Roesch aus der Gewährung der Enktesis «à titre héréditaire», daß auch die Nachkommen des (oder der) Geehrten «pourront non seulement hériter des biens aquis par lui, mais encore jouir des mêmes droits que lui et acquérir eux aussi des biens fonciers sur le territoire de la cité», wobei keine Gefahr bestanden habe, daß Gebäude und Ländereien in größerem Umfang in die Hände von Nichtbürgern kamen (Akten d. VI. Internat. Kongresses f. Griech. u. Lat. Epigraphik München 1972, 1973, 265; Études béotiennes, 1982, 302 f.). Abgesehen davon, daß eine zutreffende Beurteilung dieses letztgenannten Punktes gar nicht möglich ist, wird man trotz gelegentlicher Verleihung von Enktesis καθὰ καὶ τοῖς πολίταις bzw. καθάπερ Γοννεῦ[σιν oder ähnlich (vgl. Anm. 42) im allgemeinen sehr wohl darauf gesehen haben, die prinzipiellen Unterschiede zwischen Bürgern und selbst bevorrechtigten Nichtbürgern nicht zu verwischen. Eine andere Frage ist auch, wieweit vererbbare Proxenieverhältnisse einschließlich der dabei eingeräumten

freie Baugrundstücke (und die darauf zu errichtenden Häuser) abzielenden Vorschläge Xenophons mit ihren zusätzlichen Restriktionen machen deutlich, welche Bedeutung man der bürgerlichen Monopolstellung auf diesem Gebiet in der Mitte des 4. Jh.s beimaß und wie sehr die Enktesis damals noch immer als besondere und seltene Vergünstigung galt. Treffen diese Überlegungen das Richtige, so kann die Ausweitung der Enktesis auf die Nachkommen nur die Berechtigung bedeutet haben, eine eventuell bis dahin noch unverbrauchte Enktesis ihrerseits zu realisieren bzw. das Besitzrecht an durch Enktesis bereits erworbenen Immobilien auch für die nächste und die folgenden Generationen sicherzustellen. Während die erste Folgerung wohl kaum bezweifelt werden kann, ist die zweite insofern problematisch, als dann in allen Fällen, in denen die Enktesis auf die Person des Geehrten beschränkt blieb, der Fortbesitz der Erben nicht geschützt war, und diese äußerstenfalls sogar gezwungen sein konnten, die von ihren Vätern erworbenen Immobilien wieder zu veräußern, eine Konsequenz, die fraglos den Wert von Enktesisverleihungen ad personam erheblich relativierte und die man nicht zuletzt deshalb fast einhellig als nicht vorstellbar abgelehnt hat.[41]

Vorrechte auch für die nächsten Generationen tatsächlich stets in Geltung blieben. Jedenfalls hat man sich, aus welchen Gründen auch immer, wiederholt veranlaßt gesehen, diese ausdrücklich zu bestätigen (vgl. hierzu F. GSCHNITZER, RE Suppl. 13, 1973, 708–710 u. GAUTHIER, Bienfaiteurs [Anm. 12] 143–145). So erneuerten etwa die Delphier (ἀνενέωσαν, dazu L. ROBERT, Hellenica I, 1940, 96f.) für einen thebanischen Proxenos und dessen Nachkommen τὰν πάτριον προξενίαν (FD III 1, 359 [Syll.^{3} 503]), wobei sie alle seinerzeit konzedierten Privilegien, darunter auch ἔνκτησιν γᾶς καὶ οἰκήσιος, noch einmal detailliert aufzählten; das Koinon der Phoker beschloß für einen Kreter ἀνανεώσασθαι δὲ αὐτῶι τὰν ὑπάρ[χουσαν προξενίαν (IG IX 1, 101 Z. 6), und in einem Proxeniedekret des Ätolischen Bundes von 169/68 oder 168/67 (IG IX 1^2, 71 c) erhielten zwei Brüder aus Hypata unter Einschluß ihrer Nachkommen Proxenie καθὼς καὶ τοῖς προγόνοις αὐτῶν ἦν δεδομέ[να] καὶ γᾶς καὶ οἰκίας ἔνκτησιν καὶ τὰ λοιπὰ τίμια wie die übrigen Proxenoi und Euergetai des Bundes. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch das bereits (S. 313) besprochene Ehrendekret der Athener für die Akarnanen Phormion und Karphinas, in dem das ihrem Großvater gewährte, auch die Nachkommen mit einschließende Bürgerrecht unter Hinweis auf die vorliegende inschriftliche Aufzeichnung des damaligen Psephismas ausdrücklich für weiterhin gültig (κυρία) erklärt wird.

[41] So etwa PEČIRKA, a. O. (Anm. 17) 149, in Übereinstimmung mit der älteren Lit. Besonders deutlich wird das Dilemma bei A. W. HARRISON, The Law of Athens I, 1968, 238, wenn er einerseits, m. E. zu Recht, konstatiert: «A foreigner's capacity to own was not hereditary, since there are decrees which specifically confer it on a man and his descendants», im nächsten Satz jedoch fortfährt: «but we must suppose that property acquired by a foreigner in virtue of a decree could be retained by his heirs.» E. STELZER, Untersuchungen zur Enktesis im attischen Recht, 1971, 177f., 242–248, sieht in der Enktesis lediglich das Recht zum Erwerb; das Recht zum Fortbesitz sei deshalb den Nachkommen selbst dann zugestanden, wenn die Enktesis für sie nicht galt. Auch bei den Flüchtlingen aus Akarnanien (vgl. oben S. 313) sei die zeitliche Limitierung nur für den Erwerb, nicht aber für den entsprechend unbefristeten Fortbesitz gültig gewesen (a. O. 234f.). Dies ist aber keinesfalls der Sinn der entsprechenden Klausel. Bei Konzedierung der Enktesis auch an die ἔγγονοι hätten diese, sofern ich seine Ausführun-

Eine Untersuchung der Enktesis Stadt für Stadt, soweit hierfür genügend Zeugnisse vorhanden sind, die im Rahmen dieses Aufsatzes ohnehin nicht geleistet werden kann, würde wegen der weitgehend stereotypen, nur selten geringfügig modifizierten oder durch Sonderbestimmungen erweiterten Formeln[42] keine Anhaltspunkte für die Lösung der bereits angeschnittenen Fragen ergeben.

---

gen richtig verstanden habe, erneut von ihr Gebrauch machen können. Wie jedoch KRÄNZLEIN, a. O. (Anm. 37) 39, richtig bemerkt, war «nicht das Erwerbsgeschäft als solches, sondern dessen Rechtsfolge ... für die Griechen das Entscheidende». Nur HENRY, a. O. (Anm. 17) 210, hat aus dem auch von ihm angenommenen Erlöschen des Besitzrechts die oben im Text angedeuteten Folgerungen gezogen «more ingenious than plausible», wie ihm M. B. WALBANK in seiner Besprechung Gnomon 57,1987,655, vielleicht etwas voreilig vorgehalten hat.

[42] An Abweichungen von und Zusätzen zu der üblichen Enktesisformel finden sich (über die bereits besprochenen und im folgenden noch zu erörternden Fälle hinaus) etwa die eigens betonte Beschränkung der Gültigkeit auf die jeweilige Stadt bzw. implizite ihr Territorium (z. B. wiederholt in Proxeniebeschlüssen von Eretria IG XII 9, 197. 211. 221, von Hypata in Thessalien IG IX 2, 9 u. 10 [vgl. auch Anm. 44], ferner von Lousoi in Arkadien IG V 2, 394 oder auf der Insel Kalymna IBM II 245 [SGDI 3567, zitiert Anm. 48]. 257 [SGDI 3650]. Gelegentlich steht anstelle der Ortsbezeichnung παρ' ἡμῖν: I. Tralleis 23; IG IX 2, 519 III Larisa); γῆς καὶ οἰκίας wird ersetzt durch πάντων/ἁπάντων (Atrax in Thessalien SEG 29, 502 [vgl. SEG 33, 448]. SEG 33, 449; I. Magnesia 5; in einem Ehrendekret der Kykladeninsel Kimolos für einen Richter aus Geraistos auf Euboia erhalten er und seine Nachkommen neben dem Titel eines Proxenos und Euergetes und weiteren Privilegien ἔγκτασιν ... πάντων τῶν ἐν Κιμώλωι καθὰ καὶ τοῖς πολίταις [TH. W. JACOBSEN – P. M. SMITH, Hesperia 37, 1968, 189 Z. 32 f., ebenso bei der Anm. 39 genannten Enktesisgewährung aus Xanthos SEG 36, 1220 Z. 26; vgl. auch B. HELLY, Gonnoi II, 1973, 31 Nr. 31 Z. 10 f.: καθάπερ Γοννεῦ[σιν und unten S. 332 ff.]) bzw. in den Grenzstädten der Westküste des Pontos durch ἐγγείων (Belege bei PH. GAUTHIER, BCH 104, 1980, 200 Anm. 13), in Telmessos ἔ[γ]κτησιν οἰκιῶν καὶ ἐγγαίων (M. SEGRE, in: Atti del IV. Congresso Internazionale di Papirologia 1935, 1936, 359, um 220; vgl. M. WÖRRLE, Chiron 8, 1978, 218 f.), und in Kreta durch θνατῶν καὶ ἀθανάτων (I. Cret. I p. 234 f. Nr. 3: Ehrenbeschluß für Richter aus Knossos und Lyttos in Malla Z. 34–36: ἔγκτησιν καὶ θνατῶν [καὶ ἀθανά]των ἐν τᾶι ἁμᾶι πόλι; vgl. auch Anm. 82). In einem Ehrendekret aus Pharsalos (SEG 36, 549) wird die Enktesis über die übliche γῆ καὶ οἰκία ausdrücklich noch auf Weinberge (ἄμπελοι) ausgedehnt (vgl. auch I. Priene 12 Z. 22: καὶ ἔγκτησιν] γῆς ψιλῆς καὶ δενδρείτιδος καὶ οἰκί[α]ς, nach der Ergänzung von AD. WILHELM, WSt. 29, 1907, 4). In I. Ephesos IV 1443 Z. 5 πολιτείαν καὶ ἔγκτησιν ἐφ' ἴσηι κ[αὶ ὁμοίηι liegt offenbar nur eine versehentliche Umstellung vor (vgl. I. Ephesos IV 1389 und die weiteren Bürgerrechtsverleihungen aus Ephesos). – Ungewöhnliche Beschränkungen bei der Ausübung der Enktesis für Ländereien sind in dem – weitere außerordentliche Ehrungen wie Bekränzung und Errichtung eines Bronzestandbildes enthaltenden – Proxeniebeschluß der Priener für Megabyzos aus Ephesos von 334/33 festgelegt (I. Priene 3 Z. 12–15 [Syll.^{3} 282]). Der Wert bzw. der Preis der zu erwerbenden Ländereien darf 5 (?) Talente nicht überschreiten, sie müssen mindestens 10 Stadien von der Grenze zum ephesischen Territorium entfernt sein und dürfen nicht aus dem Landbesitz der Pedieis (vgl. PH. GAUTHIER, in: R. LONIS [Hrsgb.], L'étranger dans le monde grec, 1988, 32 f.) stammen: γῆς δὲ ἔγκτησιν ἄχρι τ[αλάντων π[έντε] ἀπεχούσης τῶν ὅρων τῶν πρὸς τ[ὴ]ν Ἐφεσίη[ν μὴ ἐ]λάσσονι σταδίων δέκα. τῶν δὲ κ[τ]ημάτων ὧν [οἱ Πε]διεῖς κέκτηνται μὴ εἶναι αὐτῶι κτ[ή]σασθαι. Die übrigen Enktesisverleihungen aus Priene enthalten nichts Vergleichbares.

Wurde Enktesis – wiederholt zusammen mit dem Bürgerrecht (und weiteren üblichen Privilegien) – durch einen Bundesstaat verliehen, so war ihre Realisierung (ebenso wie die eines eventuellen Bürgerrechts) nur in einer von dem Geehrten nach seinem Belieben auszuwählenden Mitgliedsstadt des jeweiligen Bundes möglich, was in aller Regel eine Verlegung seines Wohnsitzes dorthin voraussetzte. Besonders deutlich wird dieser Sachverhalt in einem Proxeniebeschluß mit gleichzeitiger Bürgerrechtsverleihung des Bundes der Akarnanen aus der 1. Hälfte des 3.Jh.s (IG IX 1^2, 393 Z. 2–5): πολιτείαν εἶ[ναι | αὐτῶι τῆς Ἀ]καρνανίας ἐν ὁποία[ι ἂν | βούληται π]όλει καὶ ἔγκτησιν κα[ὶ γῆς καὶ | οἰκ]ίας, und ganz parallel formuliert das Proxeniedekret des Euböischen Koinon aus dem ersten Viertel des 2.Jh.s für einen Ergotimos und dessen Nachkommen (IG XII 9, 898 Z. 5): γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν ὅπει ἂν [βούλωνται, womit ihnen die Wahl unter den vier Mitgliedsstädten des Bundes freigestellt wurde.[43] Da diese Voraussetzungen bestehen blieben, beschreibt die in Proxeniebeschlüssen vornehmlich kleinerer Bundesstaaten im 2.Jh. anzutreffende Formulierung, alle Privilegien, darunter Enktesis (und fallweise auch das Bürgerrecht), sollten «in Akarnanien», «in Epirus» (und damit scheinbar ohne die soeben und in Anm. 43 zitierten Einschränkungen), «in der Ainis» usf.[44] sowie

[43] Zur korrekten, bereits auf W. KOLBE, ZRG 49, 1929, 136 u. Anm. 1, zurückgehenden Lesung ὅπει ἄν anstelle des von E. ZIEBARTH im Corpus gesetzten, in diesem Zusammenhang singulären, ὁποτάν nunmehr D. KNOEPFLER, BCH 114, 1990, 475f. u. Anm. 13, der daraus eine «enktesis fédérale» für alle Bürger der Mitgliedsstädte des Bundes (ebenso auch im Böotischen, Achäischen und Ätolischen Bund) ableiten möchte (zustimmend PH. GAUTHIER, BE 1991, 439; vgl. dazu unten S. 323 ff.). In dem von ihm dort veröffentlichten und ausführlich kommentierten zweiten bisher bekannten Dekret des Euböischen Koinon ergänzt er entsprechend (S. 474 Z. 1: [εἶναι αὐτοῖς γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν ὅπει ἂν βούλ]ωγτ[αι). Zur Datierung zwischen 190 und ca. 175 vgl. bes. 483–486. Vgl. ferner den Proxenie- und Bürgerrechtsbeschluß der Epiroten für einen Böoter vom Ende des 3.Jh.s (P. CABANES, L'Épire de la mort de Pyrrhos à la conquête Romaine, 1976, 546f. Nr. 15 [SEG 24, 448] Z. 4f.): ὑπάρχειν δὲ αὐτῶι καὶ πολιτείαν ὅπει κα χρήζη τᾶς Ἀπείρου.

[44] Hierzu kann nur eine Auswahl an Belegen angeführt werden. In der Mehrzahl der Proxenie- und Euergesiebeschlüsse des Akarnanischen Bundes erhalten die Geehrten und deren Nachkommen ἐν Ἀκαρνανίαι Asphalie für sich und ihre Besitzungen zu Wasser und zu Land, im Krieg und Frieden und ferner γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτησις καὶ τὰ ἄλλα τίμια καὶ φιλάνθρωπα πάντα, wie sie auch sonst Proxenoi und Euergetai des Koinons der Akarnanen zustehen (so in den drei auf dem gleichen Stein aufgezeichneten Beschlüssen IG IX 1^2, 208a Z. 11–17 und [mit umfänglichen, aber nahezu zweifelsfreien Ergänzungen] 208b Z. 24–30; 208c Z. 39–44. In den ebenfalls auf einem Stein verzeichneten, im Formular geringfügig abweichenden Beschlüssen 209a und b fehlt der Zusatz «in Akarnanien» in b, ebenso in 588 [Syll.^{3} 669]). – Das Koinon der thessalischen Ainianen (vgl. J.A.O. LARSEN, Greek Federal States, 1968, 282f.; D.G. MARTIN, Greek Leagues in the Later Second and First Centuries, Diss. Princeton 1975, 356–365) beschloß für einen Kerkyreer Proxenie und Bürgerrecht καὶ γῆς ἔγκτησιν καὶ οἰκίας ἐν τᾶι Αἰνίδι (IG IX 2, 5b Z. 9f., danach ergänzt in 8 Z. 15f.), während in Beschlüssen der Bürger von Hypata, dem Hauptort der Ainis, dieses Recht konsequenterweise auf die Stadt beschränkt wird (vgl. Anm. 42). Keine dieser Inschriften läßt sich datieren, doch gehören sie alle in die

«in allen Städten Thessaliens»[45] in Geltung sein, notwendig den gleichen Tatbestand.[46]

Zeit (ab 167), in der die Ainis selbständig war. – In gleicher Weise sicherte das Koinon der Epiroten (CABANES, a. O. [Anm. 43] 554–557 Nr. 33 [MORETTI, Iscr. stor. ell. II 119; SEG 37,511]) um 175–172 (nach CABANES 290f., zum Verfahren GAUTHIER, Bienfaiteurs [Anm. 12] 193 Anm. 12) C. Polfennius aus Brundisium und seinen Nachkommen neben weiteren Privilegien γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτασιν ἐν Ἀπείροι (Z. 12) zu (eine weitere Bürgerrechts- und Enktesisverleihung ohne den Zusatz «in Epirus» a. O. 558–560 Nr. 34), und ebenso verfuhr einige Jahrzehnte später das Koinon der epirotischen Prasaiboi in den aus Bouthrotos bekannten Proxeniedekreten aus der 2. Hälfte des 2. Jh.s mit der Verleihung der Enktesis von Grund und Haus an die Geehrten und deren Nachkommen im Bundesgebiet (γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτασις ἐμ Πρασαιβίαι: SEG 38, 480; 489 für einen Trainer aus Teos [vgl. L. ROBERT, CRAI 1974, 508–529 bzw. OMS V 675–696] und schließlich für einen Kerkyreer sowie dessen Frau und Sohn 464. Zum Koinon der Prasaiboi CABANES, L' Épire 386–396; ders., in: Symposion 1982, 1989, 101–108 und BE 1988, 801, mit Besprechung weiterer Lit.). – In einigen Bürgerrechtsdekreten des Ätolischen Bundes (nicht jedoch in Proxeniebeschlüssen) findet sich ebenfalls der ausdrückliche Zusatz «in Ätolien», so etwa IG IX 1^2, 10a Z. 4–6: πολτείαν ἐν Αἰτωλίαι ἴσαν καὶ ὁμοίαν μετέχοντες πάντων ὧν καὶ οἱ ἄλλοι μετέχοντι Αἰτωλοί (vgl. auch Z. 11–13, ferner 7 Z. 3f.; 12f Z. 36–39; 25b Z. 51–53). Vgl. schließlich auch die Proxenieverleihungen durch den Nesiotenbund ἐν πάσαις ταῖς νήσοις, ὅσαι μετέχουσι τοῦ συνεδρίου (dazu W. KOLBE, ZRG 49, 1929, 133f. und F. GSCHNITZER, RE Suppl. 13, 1973, 664f.).

[45] So in Ehrenbeschlüssen für fremde Richter und deren Grammateis aus dem 2. Jh.: SEG 34, 558 Z. 8–10 [καὶ εἶναι τοῖς] δικασταῖς καὶ τῶι γραμματεῖ αὐτῷ[ν ἐμ πάσαις ταῖ]ς ἐν Θεσσαλίαι πόλεσιν καὶ αὐτοῖς καὶ ἐκγό[νοις πολιτεί]αν, ἔγκτησιν, ἀσφάλειαν κτλ.; ferner der Ehrenbeschluß für zwei aus Milet stammende Richter und den Grammateus IG IX 2, 508 (zur Datierung des Strategen Philokrates H. KRAMOLISCH, Die Strategen des Thessalischen Bundes von 196 v. Chr. bis zum Ausgang der römischen Republik, 1978, 60): Sie und ihre Nachkommen sind Proxenoi und Euergetai der Thessaler [καὶ] εἶ[να]ι [π]ολι[τείαν αὐτοῖς ἐν] πά[σαι]ς ταῖς ἐν Θεσσαλίαι πόλεσιν καὶ ἔ[γκτησιν] sowie weitere Privilegien (Z. 11–17). Vgl. ferner SEG 23, 448: Ehrenbeschluß mit Bürgerrecht und ἔνκτησι[ν γῆς in allen Städten Thessaliens für einen Bürger aus Demetrias und seine Nachkommen wegen seiner Verdienste um Eintracht und Freundschaft zwischen Magneten und Thessalern (dazu JEANNE u. L. ROBERT, BE 1965, 221). Der Zusatz «in allen Städten Thessaliens» fehlt im Proxeniebeschluß des Thessalischen Bundes für Richter und ihren Schreiber aus Mylasa IG IX 2, 507 (dazu die Ergänzungen von L. ROBERT, BCH 50, 1926, 479–482 [OMS I 43–46]; zur Datierung KRAMOLISCH, a. O. 70).

[46] So vor allem H. SWOBODA, Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht, Sb. Wien 199 (2), 1924, 24–28. Als Reaktion auf diese und im folgenden noch zu erörternde Ausführungen SWOBODAS zum möglichen Enktesisrecht der Bürger von Bundesstädten innerhalb des Bundes vertrat W. KOLBE die Ansicht, Enktesis (und fallweise auch Bürgerrecht) sei bei Bundesbeschlüssen für den gesamten Bund, d. h. für alle Mitglieder ohne Einschränkung, verliehen worden (ZRG 49, 1929, 132–138, wieder abgedruckt in: F. GSCHNITZER [Hrsgb.], Zur griechischen Staatskunde, 1969, 378–384). Dies kann so nicht zutreffen. Damit hätte ein mit den entsprechenden Rechten bedachter Proxenos in jeder Bundesstadt, in der er sich gerade aufhielt, Bürgerrechte geltend machen, überall im Bundesgebiet Immobilien erwerben sowie sich auf weitere mögliche Privilegien wie Steuerfreiheit berufen können. Auf diese nicht vorstellbaren praktischen Konsequenzen ist KOLBE nicht eingegangen. Gegen SWOBODA (a. O. 25. 27f.) hat KOLBE (a. O. 134f.) jedoch zu Recht betont, daß die Mitglieder den Bundesbeschlüssen nachkommen und, wenn die Wahl auf sie fiel, die gewährten Privilegien einräumen

Besonders lapidar und standardisiert ist das Formular der Enktesisgewährung in den zahlreichen Proxeniebeschlüssen der böotischen Städte und des Böotischen Bundes (γᾶς καὶ ϝυκίας ἔππασις, vgl. Anm. 9). Um so auffälliger sind die wenigen Abweichungen. In einem der drei ältesten bekannten Proxeniebeschlüsse des Bundes noch aus der Zeit der Thebanischen Hegemonie[47] wird die Enktesis sowie Asylie im Krieg und Frieden zu Wasser und zu Land für den Makedonen Athenaios und sein Genos (κὴ αὐτõι κ[ὴ] γένι)[48] in ungewöhnlicher Weise mit γᾶς καὶ ϝοικίας ἔππασιν κὴ ἐνωνάν zum Ausdruck gebracht. Ἐνωνά nicht wie hier in Verbindung mit, sondern anstelle des üblichen ἔππασις ist in Böotien noch in drei weiteren Proxeniedekreten, allerdings nicht des Bundes, sondern in zwei wiederum von P. ROESCH publizierten[49] und in das letzte Viertel des 3. Jh.s datierten Beschlüssen aus Orchomenos (a. O. 221 Nr. 2 [SEG 39, 440] Z. 9 f.: γᾶς ἐνωνὰν κ[ὴ] ϝοικίας und 222 Nr. 3 [SEG 39, 441] Z. 8: γᾶς κὴ ϝοικίας ἐνωνάν) und in einem weiteren aus Chaironeia vom Anfang des 2. Jh.s (IG VII 3287 Z. 6 f.: γᾶ[ς] κὴ ϝυκίας ἐνωνάν) belegt. In allen drei Fällen sollen die Privilegien auch für die Nachkommen gelten. Ausgehend von dem Proxeniebeschluß für Athenaios hielt ROESCH es für wenig wahrscheinlich, daß ἔππασις und ἐνωνά «soient rigoureusement synonymes» (a. O. [Anm. 47] 49). Unter Berufung auf gelegentlichen Gebrauch von ὠνεῖν/ὠνεῖσθαι/ὠνή im Sinne von ‹verkaufen› bzw. ‹Verkauf›[50] wollte

---

mußten, wie auch immer dies im einzelnen technisch vor sich gegangen sein mag. Vgl. ferner J. A. O. LARSEN, Greek Federal States, 1968, XX; 288 (zum Thessalischen Bund); A. GIOVANNINI, Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland, 1971, 30 f.; MAREK, a. O. (Anm. 9) 122–127.

[47] P. ROESCH, REG 97, 1984, 45–60 (SEG 34, 355), mit ausführlichem Kommentar, in den die beiden bisher schon bekannten und von ROESCH mit einigen Verbesserungen wieder abgedruckten Proxeniedekrete für den Karthager Nobas (IG VII 2407 [Syll.³ 179]) und einen unbekannten Byzantier (IG VII 2408) miteinbezogen sind. Den neuen Text datiert ROESCH in das Jahr 365.

[48] Vgl. das Anm. 42 genannte Proxeniedekret aus Kalymna IBM II 245 Z. 4–7: κα[ὶ] πρόξενον Καλυμνίων καὶ αὐτὸ[ν] καὶ γένος ἀεὶ καὶ ἦμεν αὐτοῖς ἐγκτησιν ἐγ Καλύμναι; ferner IG IX 1², 390: die Stadt Stratos verleiht Proxenie und andere Vorrechte an einen Megarer und seine Söhne αὐτοῖς καὶ γενεᾶι (Z. 6 f.).

[49] In: Architecture et poésie dans le monde grec. Hommage à G. Roux, 1989, 219–224; beide Dekrete sind nacheinander auf der gleichen Stele aufgezeichnet worden. Spuren der letzten Zeile vermutlich ebenfalls eines Proxeniebeschlusses (a. O. 220 Nr. 1 [SEG 39, 439]) sind am oberen Bruchrand des Steines noch zu erkennen. Vgl. D. KNOEPFLER, Chiron 22, 1992, 491 f. Nr. 165.

[50] Von den von ihm angeführten Belegen ist lediglich Hesych ὠνεῖν· πωλεῖν in seinem Sinn eindeutig, die restlichen sind hingegen Sonderfälle oder überhaupt nicht in der von ihm geforderten Bedeutung zu verstehen. So bemerkt R. WILLETTS, The Law Code of Gortyn, 1967, 66, zu col. V Z. 44–51, wo die Veräußerung des Erbes mit ὀνῆν τὰ κρέματα (Z. 47) für den Fall angeordnet wird, daß die Erben sich über dessen Aufteilung nicht einigen können: «The usage ὀνῆν = πωλεῖν is peculiarly Cretan and restricted to Gortyn … ὀνῆν is used of the offer by the vendor to exchange, which is met by an offer by the highest bidder and the agreement is then followed by the exchange.» In Freilassungsurkunden bezeichnet ὠνή das Kaufgeschäft oder

er ἐνωνά als «‹le droit d' achêter et de vendre› des biens immobiliers» auffassen und darin ein gegenüber der üblichen Enktesis erweitertes und deshalb nur selten verliehenes Recht sehen, das sozusagen eine Lizenz zum Handel mit Immobilien einschloß.[51] Abgesehen davon, daß diese Erklärung eine antiken Verhältnissen fremde Vorstellung von Aktivitäten eines Immobilienmaklers oder Bodenspekulanten evoziert, kann in den drei letztgenannten Fällen des 3./2. Jh.s ἐνωνά wohl kaum etwas anderes als die Berechtigung zum Kauf eines Hauses und Grundstücks bedeutet haben, wobei andere Arten des Erwerbs durch Verwendung gerade dieses Wortes ausgeschlossen werden sollten,[52] eine Lösung, die PH. GAUTHIER (BE 1990, 270) auch für die Kombination ἔππασις κὴ ἐνωνά vorgeschlagen hat. Es liegt hier also nicht etwa ein Akt besonderer Großzügigkeit, sondern im Gegenteil eine zusätzliche Reglementierung vor.

Schließlich stellt sich noch die Frage, ob die Bürger einzelner Mitgliedsstädte eines Bundesstaates das Recht zum Erwerb und Besitz von Immobilien im gesamten Bundesgebiet besaßen.[53] Da nicht von vorneherein von einer einheitlichen Praxis ausge-

---

die Kaufurkunde, und in der Hypothesis des Libanios zur Rede des Demosthenes g. Pantainetos (37) werden ὠνεῖσθαι, ὠνητής und ὠνή in ihrer üblichen Bedeutung verwendet.

[51] A. O. (Anm. 49) 224.

[52] Außerhalb Böotiens findet sich ἐνωνά noch einmal in einem Isopolitiebeschluß von Knidos zugunsten der kleinen, meist vom nahegelegenen Rhodos politisch abhängigen Insel Chalke: G. E. BEAN – J. M. COOK, ABSA 47, 1952, 181 f. Nr. 3 (SEG 12, 419): γᾶς ἐνωγ[ά]ν. Zur richtigen Deutung der auch in Knidos gefundenen Inschrift G. KLAFFENBACH, in: Festschrift für Carl Weickert, 1955, 94–96 (vgl. noch die alte Erklärung als Ehrenbeschluß von Chalke bei G. SUSINI, ASAA NS 25–26, 1963–64, 256 f. u. dazu JEANNE u. L. ROBERT, BE 1967, 416).

[53] Dies ist seit E. SZANTO, Das griechische Bürgerrecht, 1892, 150, ganz überwiegend angenommen worden (vgl. etwa G. BUSOLT – H. SWOBODA, Griechische Staatskunde II, 1926, 1314; W. SCHWAHN, RE 4A1, 1931, 1175–1177; V. EHRENBERG, Der Staat der Griechen, ²1965, 155 f.; LARSEN, a. O. [Anm. 46] XVIII f.; MARTIN, a. O. [Anm. 44] 536 f. 538 f.; Zweifel bei M. ROSTOVTZEFF, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt I, 1955, 156 f. mit Anm. 29). Die, nicht seltene, argumentative Verknüpfung mit der Enktesis und dem Umfang der mit ihr verliehenen Erwerbsrechte in Proxeniebeschlüssen von Bundesstaaten ist wegen des unterschiedlichen Status der betroffenen Personengruppen und der nicht vergleichbaren faktischen und rechtlichen Konsequenzen methodisch nicht zulässig. Darüber hinaus besteht insofern die Gefahr eines Zirkelschlusses, als von einem nur scheinbar sicheren Ergebnis mit zweifelhaften Argumenten weitere Folgerungen etwa in der Weise gezogen werden, daß man (wie KOLBE, a. O. [Anm. 46] 138 f.) von Enktesis für Proxenoi im gesamten Bundesgebiet ausgehend, dies auch für die Bürger der einzelnen Bundesstädte fordert – ein in sich schon zweifelhaftes a-fortiori-Argument – oder, im wesentlichen auf der gleichen Materialbasis, genau umgekehrt (wie SWOBODA, a. O. [Anm. 46] 8–22) ein solches Erwerbs- und Besitzrecht für Bundesbürger im gesamten Bundesterritorium verneinend, dies den Proxenoi erst recht abspricht (a. O. 25–28). – Der lykische Bund bleibt bei den folgenden Überlegungen ausgeklammert. Die Beispiele von Grundbesitz von Lykiern in mehreren Städten des Koinon (J. A. O. LARSEN, Symb. Osloenses 33, 1957, 23 f.), aus denen auf ein allgemeines Immobilienerwerbs- und Besitzrecht für Bundesbürger im Bundesgebiet geschlossen werden kann,

gangen werden kann, müßte dies, soweit möglich, für jeden Bundesstaat einzeln geprüft werden. Der früheste Hinweis auf ein derartiges bundesweites Immobilienerwerbsrecht für die Bürger von Mitgliedsstädten bundesstaatlicher Organisationen findet sich bei Xen. hell. 5,2,19 für den Olynthischen Bund der 80er Jahre des 4. Jh.s.[54] Dort informieren Gesandte von Akanthos und Apollonia im Jahre 382 die Spartaner und deren Bundesgenossen über das Entstehen einer neuen gefährlichen Machtkonzentration auf der chalkidischen Halbinsel, wobei ihr Sprecher, Kleigenes aus Akanthos, am Schluß seiner Rede warnend auf bereits zustande gekommene Vereinbarungen und die zu befürchtende weitere Entwicklung hinweist: »Wenn sie sich allerdings durch das Recht auf gegenseitige Eheschließungen und auf Erwerb von Immobilien eng verbunden haben werden, was sie bereits beschlossen haben, und wenn sie erkennen werden, daß es gewinnbringend ist, den Mächtigen Gefolgschaft zu leisten ..., dann dürfte sich der Bund nicht mehr ohne weiteres auflösen lassen« (εἰ μέντοι συγκλεισθήσονται ταῖς τε ἐπιγαμίαις καὶ ἐγκτήσεσι παρ' ἀλλήλοις, ἃς ἐψηφισμένοι εἰσί, καὶ γνώσονται ὅτι μετὰ τῶν κρατούντων ἕπεσθαι κερδαλέον ἐστίν ..., ἴσως οὐκέθ' ὁμοίως εὔλυτα ἔσται). Demnach waren die Beschlüsse über Epigamie und Enktesis bereits gefaßt worden, und selbst wenn dies nicht der Wahrheit entsprochen haben sollte, muß eine derartige Regelung innerhalb eines Bundes zumindest im Rahmen des Vorstellbaren, wenn nicht des Plausiblen gelegen sein.[55]

Ein wichtiges, wenn nicht entscheidendes Beweismittel in dieser Sache bilden Proxenieverleihungen innerhalb eines Bundes: Würde hierbei von einer zum Bund gehörenden Polis Bürgern eines anderen Bundesmitglieds Enktesis verliehen, so wäre klar, daß ein allgemeines Immobilienerwerbsrecht innerhalb dieses Bundes nicht existierte; fehlte hingegen die Enktesis in solchen Beschlüssen, obwohl sie an Proxenoi außerhalb des Bundes häufig oder regelmäßig vergeben wurde, so wäre daraus wiederum zu folgern, daß Bundesbürger ohnehin über sie verfügten.[56] Für

---

sind – mit Ausnahme von TAM II 261 (mit den Ergänzungen und Berichtigungen von L. Robert, Documents de l'Asie méridionale, 1966, 30–39) – später als die Einrichtung der Provinz Lycia 43 n.Chr. Wieweit die damaligen Verhältnisse auch für das 2. und 1. Jh. v.Chr. zutrafen, läßt sich nicht sagen (pauschale Aussagen dazu bei Larsen, a. O. 25; vgl. auch dens., Greek Federal States [Anm.46] 256; L. Moretti, Ricerche sulle leghe Greche, 1962, 195).

[54] Vgl. z. B. Kolbe, a. O. (Anm. 46) 139, der die Erklärung Swobodas, a. O. (Anm. 46) 28, es habe sich um einen «speziellen Fall» gehandelt, zurückweist. Vgl. auch Larsen, a. O. (Anm. 46) 75 f. 77 f.

[55] Zu stereotypem Aufbau und Argumentation der Rede des Kleigenes Vivienne Gray, The Character of Xenophon's Hellenica, 1989, 185. Zu den Ereignissen M. Zahrnt, Olynth und die Chalkidier, 1971, 82–90.

[56] Der ohne Kenntnis von Kolbes Aufsatz von W. Schwahn, Hermes 66, 1931, 97–99. 104–114. 118 (ebenso ders., RE 4A1, 1931, 1177–1181), erhobene Einwand, es habe sich bei der Verleihung von Proxenie samt Enktesis und Bürgerrecht weitgehend nur noch um bloße sinnentleerte Auszeichnungen ohne alle rechtliche Wirkung gehandelt, aus denen entsprechend keinerlei Folgerungen «auf die tatsächlichen Rechtsverhältnisse» (S. 99) gezogen werden könnten, ist in dieser überspitzten Form grundsätzlich verfehlt und von Ad. Wilhelm,

den Thessalischen und den von 196 bis 146 existenten Perhäbischen Bund[57] läßt sich anhand dieser Kriterien zeigen, daß es eine das gesamte Bundesgebiet umfassende Enktesis für die Bürger der einzelnen Mitgliedsstädte nicht gegeben hat.[58]

Für die übrigen Bundesstaaten aber ist ein Beweis auf dieser Basis schwer (oder – etwa für das Koinon der Epiroten – mangels einschlägiger Dokumente gar nicht) zu führen, wie nicht nur KOLBES Kritik an SWOBODA, sondern auch seine eigenen, zumindest teilweise mit den gleichen Unsicherheiten belasteten Ausführungen (a. O. [Anm. 46] 139–150) zeigen. In der Regel ist nur eine ganz ungefähre zeitliche Einordnung einzelner Proxeniebeschlüsse möglich, und die wechselnde Zugehörigkeit von Städten und Landschaften zu verschiedenen Bundesorganisationen läßt sich nicht präzis rekonstruieren.[59]

Attische Urkunden V, 1942, bes. 69–85, zurückgewiesen worden (vgl. hierzu ferner JEANNE u. L. ROBERT, BE 1958, 16 [S. 180]; zur Proxenie F. GSCHNITZER, RE Suppl. 13, 1973, 643–663, und zu Proxenie und Bürgerrecht nunmehr die kritische Diskussion bei GAUTHIER, Bienfaiteurs [Anm. 12] 131–152, zur Relevanz der Privilegien für die Proxenoi bes. 145–147). Das gleiche gilt, ungeachtet einiger richtiger Einsichten, auch für SCHWAHNS weitere Ausführungen, wo zwischenstaatliche Vereinbarungen und Regelungen innerhalb einer Bundesorganisation einfach gleichgesetzt werden.

[57] Vgl. B. HELLY, Gonnoi I, 1973, 104 f.

[58] Vgl. KOLBE, a. O. (Anm. 46) 150–153 (für den Bund der Perhäber jetzt HELLY, a. O. 114), der diese Abweichung von der von ihm nachdrücklich bekräftigten These eines allgemeinen Immobilienerwerbs- und -besitzrechts für ‹Bundesbürger› im gesamten Bundesgebiet mit dem starken römischen Einfluß in Thessalien erklärt, der eine Angleichung in diesem Punkt an die Usancen der übrigen hellenistischen Bünde verhindert habe. Vgl. auch LARSEN, a. O. (Anm. 46) 287 f.

[59] Wie beliebig dabei das inschriftliche Material für die eine oder andere These in Anspruch genommen wurde, soll hier am Beispiel von zwei aus dem gleichen Jahr stammenden Proxeniedekreten von Thaumakoi für Bürger aus Lamia (IG IX 2, 217) demonstriert werden, bei denen die Herkunftsbezeichnung des Geehrten im ersten Dekret Z. 2 [Λ]α[μεῖ] nach dem zweiten (Z. 11) ergänzt wurde. O. KERN, der den Stein nicht mehr auffinden konnte, hat diese Ergänzung mit einem Fragezeichen versehen und auf eine zeitliche Einordnung der beiden Dekrete verzichtet, während H. COLLITZ, SGDI 1457 dazu bemerkt: «Die Inschrift fällt wohl noch in die Zeit, als Thaumakoi ätolisch war.» Während nun SWOBODA, a. O. (Anm. 46) 12, unter Berufung auf F. STÄHLIN, RE 12,1, 1924, 555, der den hier zweimal als Bürgen benannten Eurymachos mit dem gleichnamigen ätolischen Hieromnemon unter dem delphischen Archon Philaitolos (zur Diskussion um seine Datierung CH. HABICHT, ZPE 69, 1987, 87–89) gleichsetzt, ohne weiteres davon ausgeht, daß Lamia und Thaumakoi zum Zeitpunkt dieser Beschlüsse ätolisch gewesen seien, weist KOLBE, a. O. (Anm. 46) 151, zu Recht darauf hin, daß beide Städte damals genauso gut auch zu Thessalien gehört haben könnten, und fährt dann fort: «Ich ziehe diese Möglichkeit vor, weil die Gewährung von Enktesis in Thessalien auch an Bundesbürger üblich ist.» – Während es sich – um nur noch zwei weitere Fälle anzuführen – bei dem von dem Koinon der Lakedaimonier im 1. Jh. zum Proxenos ernannten und, neben den sonstigen üblichen Privilegien, auch mit der Enktesis versehenen Philon Λακεδαμόνιος (IG V 1, 1226) nur um einen Bürger Spartas handeln kann, das dem Bund nicht angehörte, muß es offen bleiben, ob der Bund der Phoker existierte, als Antikyra Herakleon von Ambryssos mitsamt seinen Nachkommen zum Proxenos

So ist dieses noch von P. Roesch zur Untermauerung seiner These von einem unbeschränkten Enktesisrecht für Bürger der Bundesstädte im Böotischen Bund unterstrichene Argument[60] dadurch hinfällig geworden, daß die wenigen Proxeniedekrete von Böotern für Böoter, in denen gewöhnlich ohnehin nur von unspezifizierten Ehrenrechten und Privilegien die Rede ist, wie D. Knoepfler festgestellt hat, erst in die Zeit nach der Auflösung des Bundes gehören[61] und damit, von sonstigen Bedenken abgesehen, zur Lösung dieses Problems nicht verwendet werden können. Zwei weitere Hinweise führen zu entgegengesetzten Schlußfolgerungen: In dem am Ende des 3. bzw. im ersten Jahrzehnt des 2. Jh.s gefaßten Volksbeschluß der Tanagräer über eine Verlegung des Tempels der Demeter und Kore[62] wird auf ein Bundesgesetz verwiesen, das bei Enteignungsverfahren von im Privatbesitz befindlichen Häusern und Grundstücken die Bestellung von 11 Schätzern durch die Polemarchen vorschrieb (Stele A Z. 15–17: τὺ πολέμαρχυ... στασάνθω τιματὰς ἔνδεκα ἄνδρας κὰτ τὸν νόμον τὸν κυνὸν Βοιωτῶν). Daß bei Enteignung von Privatbesitz in den einzelnen Bundesstädten die Entschädigung der bisherigen Eigentümer durch ein Bundesgesetz geregelt war, hat bereits Th. Reinach in seinem Kommentar (S. 87) darin begründet gesehen, daß von einem solchen Verfahren eben nicht nur die eigenen, sondern auch Bürger anderer böotischer Städte betroffen sein konnten, daß ihnen also (und zwar über mögliche – aber bisher nicht bezeugte – individuell verliehene Enktesis hinaus) generell die Möglichkeit offenstand, auch außerhalb ihrer Heimatstadt im Bereich des Bundes Immobilien zu erwerben und zu besitzen.[63] Wenn jedoch die Oropier in ihrem bereits Anm. 14 erwähnten Beschluß allen, die mit einem Darlehen von einem Tal. aufwärts zu einem Zinssatz von maximal 10% zur Finanzierung des Mauerbaus beitragen, als Proxenoi und Euergetai ebenso wie ihren Nachkommen neben Isopolitie, Asphalie und Asylie im Krieg und Frieden, zu Land und auf dem Meer καὶ τὰ ἄλλα πάντα καθάπερ τοῖς πολίταις (Z. 15–21) auch Enktesis für Land und Haus in Oropos in Aussicht stellen, so werden

machte und ihn mit umfänglichen Vorrechten, darunter eben auch Enktesis, ausstattete (IG IX 1, 1).

[60] Akten des VI. Internat. Kongresses f. Griech. u. Lat. Epigraphik München 1972, 1973, 264–267; Études béotiennes, 1982, 302–306. Das gleiche nahm er auch für die Proxenoi des Bundes an (vgl. Anm. 40).

[61] Das gleiche hatten bereits W. Dittenberger in seinem Kommentar zu IG VII 262 und Wilhelm, Attische Urkunden V, 1942, 61 f., vermutet. Vgl. vorläufig D. Knoepfler, in: Studien zur alten Geschichte. Festschrift S. Lauffer II, 1986, 628 f. (zustimmend Gauthier, Bienfaiteurs [Anm. 12] 211 Add. zu 149 u. 42 bis); dens., BCH 114, 1990, 476 Anm. 15, sowie zu den Proxeniedekreten von Akraiphia Ch. Habicht, Grazer Beitr. 19, 1993, 39–43.

[62] Th. Reinach, REG 12, 1899, 53–115; zur Datierung D. Knoepfler, Chiron 7, 1977, 67–87 u. Festschrift Lauffer II, 579–594. Text, ausführlicher Kommentar und weitere Literaturangaben bei L. Migeotte, Les souscriptions publiques dans les cités grecques, 1992, 75–81 Nr. 28.

[63] Dementsprechend haben dann auch Kolbe, a. O. (Anm. 46) 148 f., und Roesch, a. O. (Anm. 60) 268 bzw. 386 f., dies als weiteren Beweis für ihre These aufgefaßt.

sie an Darlehensgeber nicht nur außerhalb, sondern vielmehr in erster Linie innerhalb des Böotischen Bundes gedacht haben, zumal sie (Z. 5) den Nutzen nicht nur für ihre eigene Stadt, sondern auch für das Koinon unterstreichen. Als Belohnung und Gegenleistung neben anderem Enktesis zu versprechen, macht aber nur Sinn, wenn die potentiellen Empfänger sie nicht ohnehin schon besaßen. Die vorgesehene anschließende Aufzeichnung der künftigen Proxenoi und Euergetai sollte πατρόθεν (und damit ohne Herkunftsangabe) erfolgen; sie enthält nur einen Namen, offenbar hatte sich nur ein Darlehensgeber zu den vorgegebenen Bedingungen gefunden.

Auch für die beiden größten und wichtigsten Bundesorganisationen des hellenistischen Griechenland, den Ätolischen und den Achäischen Bund, ist eine eindeutige Klärung dieser für die Einschätzung ihrer internen Struktur so bedeutungsvollen Frage beim augenblicklichen Stand der Dinge nicht bzw. (für den Achäischen Bund) nicht mit letzter Sicherheit zu erreichen. Wenn in dem Isopolitiedekret des Ätolischen Bundes für Kallias aus Amphissa und seine drei Söhne sowie deren Nachkommen γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις καθάπερ καὶ τοῖς ἄλλοις Αἰτωλοῖς (IG IX 1^2, 12a Z. 2f.) konzediert wird, so werden sie damit hinsichtlich des Rechts zum Erwerb und Besitz von Immobilien mit den Ätolern gleichgestellt. Daß sich dieses Recht auf das gesamte Bundesgebiet erstreckte, ist aber daraus ebensowenig zu folgern, wie aus der einschlägigen Klausel des akarnanisch-ätolischen Bündnis- und Isopolitievertrages (vgl. Anm. 89).

Nach dem bekannten Urteil des Polybios (2,37,10f.) unterschied sich die im Achäischen Bund geeinte Peloponnes nur noch darin von einer einzigen Polis, daß sie nicht von einer gemeinsamen Mauer umgeben war. Eine privatrechtliche Gleichstellung der Bürger von Bundesmitgliedern im gesamten achäischen Bundesgebiet, einschließlich Enktesis, ist deshalb so gut wie allgemein angenommen worden,[64] doch läßt sich ein positiver Nachweis nicht führen.[65] Vielmehr haben P. GUIRAUD und nach

[64] So etwa von LARSEN, a.O. (Anm. 46) 239; zur Wertung der Bundesinstitutionen G.A. LEHMANN, ZPE 51, 1983, 237–261.

[65] Die Tatsache, daß Arat und Hieron aus Aigeira ein Haus in Korinth (Plut. Arat 41, 2. 42, 3; Agis u. Kleom. 19, 3f.) bzw. in Argos (Syll.^{3} 675) besaßen, ist aus auf der Hand liegenden Gründen kein ausreichender Beweis. Ebenso gibt, entgegen der Ansicht von KOLBE, a.O. 146, die an die – fast vollständig verlorenen – Beitrittsdokumente (vgl. LEHMANN, a.O. 238 Anm. 1) des arkadischen Orchomenos zum Achäischen Bund (IG V 2, 344 [Syll.^{3} 490; StV III 499]) nach der Eidesformel angefügte Bestimmung (Z. 11–13): τῶν δὲ λαβόντων ἐν Ὀρ[χο|μενῶι] κλᾶρον ἢ οἰκίαν ἀφ' οὗ Ἀχαιοὶ ἐγένοντο μὴ ἐξέστω μηθενὶ ἀπαλλοτριῶ[σα]ι ἐτέων εἴκοσι, für den vorliegenden Zusammenhang nichts her. Bei denen, die in Orchomenos einen Kleros (!) oder ein Haus erhalten, handelt es sich kaum um nunmehr dort enktesisberechtigt gewordene Mitglieder des Bundes als vielmehr um einen Zuzug von Neubürgern zur Verstärkung der Stadt (dazu generell R. LONIS, in: L' étranger dans le monde grec II, 1992, 245–270), womit auch das Veräußerungsverbot für einen festgelegten Zeitraum in seinen üblichen Zusammenhang gerückt wird (vgl. D. ASHERI, RSA 1, 1971, 82, und die Verstärkung der achäischen Städte Dyme und Tritaia durch Neubürger; zu den diesbezüglichen Dokumenten zuletzt A. RIZAKIS, Tyche 5, 1990, 109–134 [dazu PH. GAUTHIER, BE 1991, 303]; ferner LONIS, a.O. 261–263).

ihm SWOBODA[66] anhand des Proxeniedekrets IG VII 223 aus Aigosthena mit Enktesis, Epinomie und weiteren nicht näher spezifizierten Privilegien (zitiert in Anm. 12) für einen Bürger aus Megara das Gegenteil zu erweisen gesucht, wobei sie davon ausgingen, daß beide Städte zum damaligen Zeitpunkt Mitglieder des Achäischen Bundes waren. An der Diskussion um die Datierung dieses Dekrets und das Schicksal von Megara und Aigosthena werden die schon angesprochenen grundsätzlichen Probleme einer solchen Beweisführung in exemplarischer Weise deutlich. KOLBE (a. O. 143–145) bezweifelte zwar nicht, daß Aigosthena zum Achäischen Bund gehörte, als dieser Proxeniebeschluß gefaßt wurde, wollte ihn aber aufgrund der Datierungsformel, in der vor dem Basileus in Aigosthena ein Grammateus (des Achäischen Bundes, dazu unten) genannt ist, in die 1. Hälfte des 3. Jh.s, noch vor 255 und damit vor den Anschluß Megaras an die Achäer nach dem erfolgreichen Handstreich Arats auf Korinth 243, verlegen und ihn damit als Beweismittel für die vorliegende Frage ausscheiden. Die schon aus topographischen Gründen unwahrscheinliche Vorstellung, Aigosthena sei früher als Megara achäisches Bundesmitglied gewesen, läßt sich nicht aufrechterhalten.[67] Wie R. ÉTIENNE und D. KNOEPFLER gezeigt haben, wurde Aigosthena 224 gleichzeitig mit dem Beitritt Megaras dem Böotischen Bund angeschlossen und hat erst dann den Status einer unabhängigen Polis erreicht.[68] Damit ergibt sich das Jahr 224 als ein erster terminus post quem für das von Aigosthena für einen Megarer beschlossene Proxeniedekret. Als sich Megara und Pagai 192 wieder dem Achäischen Bund zuwandten, blieb Aigosthena zunächst

---

[66] GUIRAUD, La propriété foncière en Grèce jusqu' à la conquête Romaine, 1893, 156; SWOBODA, a. O. (Anm. 46) 11.

[67] Sollte der Ehrenbeschluß für den dortigen Platzkommandanten, den Böoter Zoilos, Sohn des Kelainos, (IG VII 1 [Syll.^{3} 331]), in dem Aigosthena als Kome von Megara bezeichnet wird, wie M. FEYEL, Polybe et l'histoire de Béotie au III^e siècle avant notre ère, 1942, 31 f. 85–93, zu zeigen versuchte, in die Zeit des Demetrioskrieges gehören, so wäre damit der Beweis erbracht, daß Aigosthena noch in den 30er Jahren des 3. Jh.s von Megara abhängig war. Gegen die Umdatierung dieses und weiterer, in die gleiche Zeit gehörender megarischer Dekrete, von denen neben IG VII 1 noch 5 und 6 einen König Demetrios nennen, haben R. URBAN, Wachstum und Krise des Achäischen Bundes, 1979, 66–70, und nunmehr, aufgrund prosopographischer Überlegungen zur Familie des Phokinos, Sohn des Eualkos, der zu dieser Zeit in vier verschiedenen Jahren dem megarischen Strategenkollegium angehörte (IG VII 1–3; 4–6; 7; ABSA 19, 1912/13, 85 Nr. III), CH. HABICHT, in: Festschrift für Nikolaus Himmelmann, 1989, 321 f., Bedenken angemeldet. Sie plädieren für eine Rückkehr zu der vor den (dann allerdings weitgehend akzeptierten) Überlegungen FEYELS allgemein gültigen Ansicht, den König Demetrios mit Demetrios Poliorketes zu identifizieren, der von 306–301 und von 295–288 die Megaris kontrollierte. Schwerlich zutreffend ist allerdings die Vermutung von G. MARASCO, Prometheus 9, 1983, 221 f., der in Aigosthena das Kommando führende Zoilos sei mit dem gleichnamigen bei Plut. Demetr. 21, 3 erwähnten τεχνίτης identisch, der während der Belagerung von Rhodos zwei besonders widerstandsfähige Eisenpanzer für Demetrios angefertigt hatte.

[68] Hyettos de Béotie et la chronologie des archontes fédéraux entre 250 et 171 avant J. C., 1976, 323–331.

böotisch.[69] Da jedoch in Z. 3 συναρχί[αι als vorberatendes Gremium genannt und in Z. 19 die δ[αμ]ιοργοί (und nicht wie in den ebenfalls aus Aigosthena stammenden Proxeniebeschlüssen IG VII 207. 208 und 213 die Polemarchen, das oberste Beamtenkollegium in den Städten des Böotischen Bundes) mit der Aufzeichnung beauftragt werden,[70] war Aigosthena zum Zeitpunkt dieses Beschlusses nicht mehr Mitglied des Böotischen, sondern des Achäischen Bundes. In der Datierungsformel: ἐπὶ γραμμ[ατ]έω[ς---] | ἐπὶ δὲ βασιλέως ἐν Αἰγοσθέ[νοις---] wird der Basileus als eponymer Beamter von Aigosthena[71] deutlich von dem vorangehenden Grammateus abgehoben. Deswegen liegt es nahe, in ihm nicht einen weiteren eponymen städtischen Funktionär,[72] sondern den Grammateus des Achäischen Bundes zu sehen.[73] Aigosthena muß also zu einem späteren Zeitpunkt nach 192 dem Beispiel Megaras und Pagais gefolgt und ebenfalls zum Achäischen Bund übergewechselt sein. Damit liegt zumindest ein sicherer Fall von Enktesisverleihung innerhalb des Achäischen Bundes vor, und nach den oben aufgestellten Kriterien wäre damit der Beweis erbracht, daß es ein Immobilienerwerbsrecht für Bürger der Bundesstädte im gesamten Bundesgebiet nicht gegeben habe. Es bleibt jedoch fraglich, ob ein Einzelfall eine so weitreichende Schlußfolgerung zuläßt.[74]

---

[69] L. Robert, RPh 13, 1939, 97–122 (OMS II 1250–1275). Ausgehend von dem zwischen der Mitte des 3. Jh.s und den Jahren 214–11 anzusetzenden Proxeniedekret mit Enktesis von Thisbe für einen Bürger von Pagai (SEG 3, 344) glauben Étienne-Knoepfler, a. O. 330 Anm. 242, zeigen zu können, daß Pagai noch vor seiner Zugehörigkeit zum Böotischen Bund (vermutlich ebenfalls seit 224) von Megara unabhängig geworden war, da «l'octroi de l'enktesis au proxène prouve que celui-ci est citoyen d'une citè que ne fait pas partie de la Confédération». Den Nachweis dafür aber hat P. Roesch, auf den sie sich dabei berufen, nicht erbringen können.

[70] Vgl. H. Swoboda, Klio 12, 1912, 41–46.

[71] Während der böotischen Periode erscheint in den Militärkatalogen von Aigosthena (D. Hennig, in: La Béotie antique, 1985, 339) wie üblich neben dem Bundesarchon der städtische Archon als eponymer Beamter.

[72] Eine entsprechende Vermutung bei Robert, a. O. 121 (bzw. 1274) Anm. 2.

[73] Der Einwand von Kolbe, a. a. O., eine Datierung nach dem Grammateus des Bundes komme für das 2. Jh. nicht in Frage, wird schon durch die von Robert, a. a. O. aus IG VII 188 und 189 wiedergewonnene Inschrift aus Pagai und seine weiteren Ausführungen 121 (1274) f. widerlegt.

[74] Der Bericht des Pausanias (7,16,9 f.) über die von L. Mummius und der Senatskommission 146 über Griechenland verhängten Sanktionen, die neben anderem auch der finanzstarken Oberschicht den Erwerb von (Immobilien)besitz außerhalb der jeweils eigenen Staatsgrenzen untersagten (οἱ τὰ χρήματα ἔχοντες ἐκωλύοντο ἐν τῇ ὑπερορίᾳ κτᾶσθαι) und ferner die Auflösung der Bundesorganisationen, namentlich der Achäer, Phoker und Böoter, vorsahen, läßt sich, entgegen der Ansicht von Kolbe, a. O. 152 f., nicht als Hinweis auf ein, nunmehr aufgehobenes, generelles Enktesisrecht von Bundesbürgern in ihren Bundesstaaten verstehen (so auch Swoboda, a. O. 22 Anm. 4), zumal Pausanias keinen Zusammenhang zwischen den beiden Maßnahmen herstellt, die nach seinen Worten wenige Jahre später wieder rückgängig gemacht wurden. Zum Problem der Auflösung der Bundesorganisationen und den möglichen Folgen etwa S. Accame, Il dominio Romano in Grecia dalla guerra Acaica ad Augusto, 1946,

Wie bereits oben (S. 309) angemerkt, konnte in zwischenstaatlichen Verträgen die Möglichkeit zum rechtmäßigen Erwerb und Besitz von Immobilien für die eigenen Bürger jeweils auch auf dem Gebiet des Vertragspartners vereinbart werden. Besonders Verträge zwischen kretischen Städten bieten hierfür mehrere Beispiele. Ein erstes sah man bereits in der sehr altertümlich anmutenden, sicher in das 5. Jh. (vielleicht sogar noch in die erste Hälfte) gehörenden Abmachung zwischen Gortyniern und Rhitteniern (I. Cret. IV 80 [Inscr. Jur. Gr. II 31; StV II² 216]), wobei letztere deutlich als der schwächere Partner erscheinen.[75] Gleich nach der Verpflichtung der ausdrücklich als αὐτ]όνομ[ο]ι κ' αὐτόδικοι bezeichneten Rhittenier, in jedem 3. Jahr ein Opfer (für Zeus) im Wert von 350 Stateren zum Idagebirge zu schicken, wird als nächster Punkt festgelegt: «Wenn einer ein Haus baut [...] oder Bäume pflanzt, soll derjenige, der gebaut und gepflanzt hat (das Recht haben) zu kaufen und zu verkaufen» (Z. 3 f.: στέγαν δ' ἄν κα ϝοικοδομέσ[ει .....]ς ἢ δένδρεα πυτεύσει τὸν ϝοικοδομέσαντα καὶ πυτεύσαντ[α] καὶ πρίαθαι κ' ἀποδόθαι). Das Verständnis dieses Satzes wird durch die Textlücke nach ϝοικοδομέσ[ει, für die bisher keine plausible Ergänzung gefunden werden konnte,[76] vor allem aber durch die nicht deutlich werdende Intention der Hauptaussage erschwert. Nach allgemeiner Auffassung sollte dadurch das Recht zur Niederlassung mit gleichzeitigem Erwerb von Immobilien und zu einer sich daraus ergebenden ungehinderten wirtschaftlichen Betätigung für Rhittenier in Gortyn und für Gortynier in Rhitten festgelegt werden.[77] Eine grundlegend andere Interpretation vertritt jedoch F. Gschnitzer (Abhängige Orte 42 bzw. Symposion 91. 101). Als Sub-

16–18; Larsen, a. O. (Anm. 46) 498–504; Th. Schwertfeger, Der Achaiische Bund von 146–27 v. Chr., 1974, 19–26. 69, mit weiterer Literatur; Martin, a. O. (Anm. 44) 587–597. Zur Auflösung des Böotischen Bundes bereits 171 Étienne-Knoepfler, a. O. (Anm. 68) 342–347.

[75] Vgl. etwa F. Gschnitzer, Abhängige Orte im griechischen Altertum, 1958, 41–43, und zu den Vertragsformen dens., in: Symposion 1971, 1975, bes. 90–99.

[76] Vgl. die Bemerkungen im textkritischen Apparat von Margherita Guarducci, I. Cret. IV p. 184 z. Stelle.

[77] In diesem Sinn äußerte sich bereits der Erstherausgeber dieser Inschrift F. Halbherr, AJA 1, 1897, 204–211 bes. 208: «... perhaps this πρίαθαι κ' ἀποδόθαι should be regarded as a stereotyped phrase, ... by means of which the indefinite concession of the right of purchase and sale is indicated, while the first part of the phrase may be regarded in the broader sense as a concession of the right of ἔγκτησις.» Zustimmend Guarducci, a. O. p. 65. Die Herausgeber der Inscr. Jur. Gr. (II p. 321 f.) sehen hier ein *ius commercii*, das aber an die Niederlassung auf dem Territorium der jeweils anderen Stadt gebunden gewesen sei; im übrigen sei diese Passage, die F. Blass in seinen Anmerkungen zu SGDI 4985 wegen des ihm im vorliegenden Zusammenhang sinnlos erscheinenden πρίαθαι geradezu als «eigentlich Unsinn» bezeichnet hat («doch kann man an vorgängigen Kauf denken»), «très gauchement rédigé». Vgl. ferner etwa R. F. Willetts, Aristocratic Society in Ancient Crete, 1955, 111. – Korrekturzusatz: Ausgehend von einer neuen Lesung und Deutung in Z. 6 sieht H. van Effenterre, in: Cahiers du Centre G. Glotz IV, 1993, 13–21, in der Einrichtung einer von Gortyn militärisch besetzten Grenzzone den Hauptpunkt dieses Vertrages. Speziell für dieses Gebiet seien die allein für die Rhittenier gültigen Regelungen über Verkauf und Kauf von Gebäuden und Pflanzungen getroffen worden.

jekt des einschlägigen Satzes sieht er, wie auch in dem vorangehenden über die zu erbringenden Opferleistungen, allein die Rhittenier und folgert daraus, daß ihnen nunmehr «die Freizügigkeit des Haus- und Gartenbesitzes garantiert» wurde, während Acker- und Weideland «nach wie vor irgendwelchen weitergehenden Bindungen unterworfen gewesen seien». Es habe sich also um ein Zugeständnis der Gortynier «als Herren des rhittenischen Bodens», über den «grundsätzlich nur verfügt werden konnte, wenn Gortyn zustimmte» (Symposion 101), gehandelt, eine Erklärung, die ungeachtet der dahinterstehenden These von der Polis ohne Territorium[78] plausibler erscheint als der soeben referierte, von gleich noch zu besprechenden Verträgen aus hellenistischer Zeit beeinflußte Lösungsversuch. Eine eindeutige, und nach unserer Kenntnis einmalige, Regelung wurde in den um 450 unter der Mitwirkung bzw. Teilnahme von Argos zwischen den benachbarten Städten Knossos und Tylissos abgeschlossenen umfänglichen Vereinbarungen für diesen Punkt in der Form getroffen, daß den Knossiern Besitz (χρέματα), d.h. mobile wie immobile Vermögenswerte (sonst im kretischen Kontext gewöhnlich mit θνατά und ἀθάνατα umschrieben) in Tylissos verwehrt, den Tylissiern hingegen in Knossos erlaubt sein sollte: χρέματα δὲ μὲ ἐνπιπασκέσθο ho Κνόσιο[ς] ἐν Τυλισõι, ho δὲ Τυλίσιος ἐν Κνοσõι ho χρέιζ[ο]ν (Meiggs-Lewis 42 B Z. 23–25).[79] Da die historische Situation, in die dieses Vertragswerk gehört, gänzlich unbekannt ist, ist bei dem Versuch einer Erklärung für diese «auffällige» (Gschnitzer, Abhängige Orte [Anm. 75] 45 Anm. 4) Vereinbarung über bloße, mehr oder weniger plausible Vermutungen nicht hinauszukommen.[80]

---

[78] Dazu Ch. Habicht, Gnomon 31, 1959, 704–711; A.J. Graham, JHS 80, 1960, 221f.; Jeanne u. L. Robert, BE 1976, 554.

[79] Die zahlreichen, in der umfänglichen Literatur ausgiebig diskutierten, aber auf der Basis der fragmentarischen Texte aus Tylissos (Meiggs-Lewis 42 A [I. Cret. I p. 307f. Nr. 1; StV II^2 147]) und Argos (Meiggs-Lewis 42 B [Syll.^{3} 56; I. Cret. I p. 56f. Nr. 4; StV II^2 148]), die allgemein (wenn auch letztendlich unbewiesen) als lokale Abschriften des gleichen Dokuments angesehen werden, nicht definitiv zu klärenden Probleme, vor allem die Rolle von Argos und generell die Art des Abkommens sowie das Verhältnis der an ihm beteiligten Staaten zueinander, können hier nicht detailliert erörtert werden (umfassender, aber mit Vorsicht zu benützender Kommentar von W. Vollgraff, Le décret d'Argos relatif à un pacte entre Knossos et Tylissos, Verhand. Koninklijke nederland. Akad. van Wetenschappen, 1948). Allgemein abgelehnt wird die zuerst von U. Kahrstedt, Klio 34, 1941, 72–91, vertretene und von Gschnitzer, Abhängige Orte (Anm. 75) 44–47, übernommene Ansicht, Vertragsparteien seien allein Argos und Knossos gewesen, Tylissos sei hingegen nur als überseeische argivische «Außenbesitzung» (Kahrstedt, a.O. 90) in das Vertragswerk mit einbezogen worden. Vgl. hierzu etwa A.J. Graham, JHS 80, 1960, 221, und bes. Colony and Mother City in Ancient Greece, 1964, 154–160. 235–244; Meiggs-Lewis, a.O. 104; Bengtson, Staatsverträge II^2 57; ferner etwa L. Piccirilli, Gli arbitrati interstatali greci, 1973, 82–96; zu der umstrittenen Klausel Meiggs-Lewis 42 B Z. 38–42, zuletzt B. Bravo, ASNP 10, 1980, 764–766; zur Interpretation von A 6–17, insbesondere zur Bedeutung von πλῆθος, W.P. Merrill, Class. Quart. N.S. 41, 1991, 16–25.

[80] Die übliche Erklärung, daß so das Territorium des schwächeren Partners vor dem Zugriff der Knossier geschützt werden sollte, ist nicht recht überzeugend. So jedoch etwa C.D.

In den Beistands- und Isopolitieverträgen, die kretische Städte vornehmlich im 2. Jh. untereinander schlossen, wird das Recht auf gegenseitigen Erwerb von Immobilien bzw. in erweiterter Form ebenso von mobilem Vermögen, in erster Linie wohl Vieh,[81] für die Bürger der Partnerstädte in unterschiedlichen Formulierungen wiederholt ausdrücklich festgestellt. So vereinbarten die (in beträchtlicher Entfernung voneinander gelegenen) Städte Lato in Ost- und Eleutherna in Zentralkreta am Anfang des 2. Jh.s neben der Möglichkeit zum Erwerb des Bürgerrechts in der Partnerstadt (nach vorheriger Ordnung der Vermögensangelegenheiten in der ursprünglichen Heimat) eigens auch ein Erwerbs- und Besitzrecht an immobilem und mobilem Vermögen wie in der eigenen Polis unter Beachtung der am Erwerbsort gültigen Gesetze,[82] und in einem weiteren besonders ausführlichen und umfangreichen Vertrag, den Lato am Ende des 2. Jh.s mit seiner Nachbarstadt Olous abschloß und der militärischen Beistand im Verteidigungsfall und gegenseitiges Bürgerrecht für jeden Bürger des Vertragspartners, der dies wünschte, vorsah, dürfte dies ebenfalls der Fall gewesen sein.[83] Besonders detailliert zählt schließlich der am Anfang des 2. Jh.s zwi-

---

Buck, Class. Philol. 6, 1911, 219 (der dabei die Interpunktion des Erstherausgebers W. Vollgraff korrigierte und so [wie gleichzeitig Ad. Wilhelm, ÖJh 14, 1911, 207] den korrekten Sinn dieser Bestimmung herstellte); Guarducci, I. Cret. I p. 58 z. Stelle; E. Kirsten, RE 7A, 1948, 1724; Vollgraff, a. O. 54f.; Bengtson, Staatsverträge II^2 56; Piccirilli, a. O. 92f.; Gschnitzer, Abhängige Orte 45 Anm. 4, vermutet, den Knossiern habe reichlich Land zur Verfügung gestanden, das den Tylissiern gegen Zahlung einer Abgabe überlassen werden konnte.

[81] Vgl. Angeliki Petropoulou, Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte Kretas in hellenistischer Zeit, 1985, 51–53.

[82] I. Cret. I p. 133f. Nr. 17 Z. 11–14 (die problematischen Ergänzungen der verlorenen Anfänge der Zeilen 11 u. 12 stammen von Guarducci, für Z. 12 [Ende] bis Z. 14 wurden die überzeugenden Vorschläge von Ad. Wilhelm, Griechische Inschriften rechtlichen Inhalts, 1951, 22–24, übernommen): ἦμέν τε αὐτῶι (sc. einem Bürger von Eleutherna in Lato) ὥσπερ καὶ ἐς] τὰν ἰδίαν πόλιν ἔγκτησιν δημο[σίαι πάντων κα]ὶ θνατῶν καὶ ἀθανάτων κατὰ τ[ὸς | Λατίων νόμος· κατὰ τὰ αὐτ]ὰ δὲ καὶ τῶι Λατίωι Ἐλευθέρνα[ι | κατὰ τὸς Ἐλευθερναίω]ν νόμος. Nur unvollständig erhalten ist die offenbar weitgehend parallele Formulierung in dem umfangreichen Bündnis- und Isopolitievertrag zwischen Lato und Hierapytna SEG 26, 1049 vom Jahr 111/10 Z. 10–13: ἦ|μεν δὲ καὶ ἐπιγαμίαν καὶ ἔγκτησιν] πάντων (nach der Lesung von H. van Effenterre – Monique Bougrat, Kret. Chron. 21, 1969, 12) [θν]ατῶν [καὶ ἀθανάτων ----] Ἰαραπυτνίωι καὶ Λατίω[ι. Die Ergänzung der Lücke mit κατὰ τὸς ἰ|δίος νόμος durch van Effenterre - Bougrat kann nicht zutreffen; zu erwarten ist vielmehr eine Formulierung, die zum Ausdruck bringt, daß die Gesetze der Stadt gelten sollen, in der die entsprechenden Privilegien wahrgenommen werden. Vgl. auch für θνατά und ἀθάνατα als Bezeichnung des mobilen und immobilen Vermögens bei Enktesis den (Anm. 42 bereits erwähnten) Ehrenbeschluß mit Bürgerrechtsverleihung der Stadt Malla für fremde Richter I. Cret. I p. 234f. Nr. 3 Z. 35f.: ἔγκτησιν καὶ θνατῶν [καὶ ἀθανά]των ἐν τᾶι ἁμᾶι πόλι (vgl. Marek, a. O. [Anm. 9] 313f.).

[83] I. Cret. I p. 116–120 Nr. 5. Von den einschlägigen Zeilen 11–14 sind nur die Zeilenanfänge erhalten; die von Guarducci übernommenen Ergänzungen von P. Deiters, De Cretensium titulis publicis quaestiones epigraphicae, 1904, 31 bzw. 39f., bieten, auch wenn sie in der

schen Hierapytna und Priansos geschlossene, bereits bestehende vertragliche Bindungen ergänzende Vertrag die Rechte auf, die den in einer Phyle ihrer Heimatstadt eingetragenen Bürgern jeweils auch bei dem Vertragspartner zustehen sollten: Isopolitie, Epigamie, Enktesis (ohne weitere Spezifizierung), Teilhabe an allen göttlichen und profanen Angelegenheiten sowie verschiedene Formen wirtschaftlicher Betätigung, darunter auch das Recht, Land zu pachten,[84] unter Beachtung der jeweils auch für die eigenen Bürger geltenden Gesetze und Steuerpflichten.[85] Auch mit Vertragspartnern außerhalb Kretas wurden gelegentlich derart weitreichende Vereinbarungen getroffen. So beschlossen am Anfang des 2. Jh.s die Hierapytnier auf Ersuchen einer Gesandtschaft von Magnesia am Mäander, die gegenseitig bereits zu einem früheren Zeitpunkt gewährten Privilegien, darunter Enktesis und Gleichstellung mit den eigenen Bürgern, inschriftlich aufzuzeichnen und im Heiligtum der Athena Polias aufzustellen,[86] und als Gesandte von Teos bei einer erneuten Gesandtschaftsreise durch kretische Städte gleichfalls die inschriftliche Aufzeichnung bereits früher gefaßter Asyliebeschlüsse erbaten, beschlossen die Arkader und Eronier, erstere, wie sie in ihrem Dekret eigens vermerken, auf ausdrückliches Ersuchen der Gesandten, zusätzlich für die Teier Isopolitie, Enktesis von Land und Haus sowie Abgabenfreiheit und machten die Gesandten zu Proxenoi ihrer Stadt bzw. ihres Koinon.[87]

Weitere Isopolitieverträge, die neben sonstigen ausdrücklich formulierten Vorrechten für die Bürger der Vertragsparteien Erwerbs- und Besitzrecht für Immobilien vorsehen, haben im 3. und 2. Jh. sowohl einzelne Städte[88] wie auch Bundesstaaten[89]

Sache zutreffen, keine Gewähr für Einzelheiten der Formulierung (aus der man entsprechend auch keine Schlüsse etwa für das Verhältnis des Bürgerrechts zu den übrigen Privilegien ziehen darf), genau genommen nicht einmal für das, allerdings sehr wahrscheinliche, Vorkommen von Enktesis überhaupt.

[84] Vgl. PETROPOULOU, a. O. (Anm. 81) 49.

[85] I. Cret. III p. 43–45 Nr. 4. Vgl. MARGHERITA GUARDUCCI, Epigraphica 2, 1940, 149–166.

[86] I. Cret. III p. 42 Nr. 3 C Z. 38: καὶ ἔνκτησιν καὶ θείων καὶ ἀνθρωπίνων μετοχάν. Vgl. auch den von den Magneten in hellenistischer Zeit aufgezeichneten, der Fiktion nach bei der Aussendung der Kolonisten gefaßten Beschluß des «Koinon der Kreter» I. Magnesia 20, mit der Zusicherung von Enktesis und Politeia in ganz Kreta an die Bürger der noch zu gründenden Kolonie (dazu O. KERN, Die Gründungsgeschichte von Magnesia am Mäander, 1894, 14–16).

[87] I. Cret. I p. 27f. Nr. 53 (SGDI 5185); SGDI 5182; zur Datierung und zum Status von Teos als unabhängiger Stadt PH. GAUTHIER, Symbola, 1972, 280 u. Anm. 204.

[88] Vgl. etwa den auf Initiative von Pergamon zustande gekommenen Isopolitievertrag zwischen Pergamon und Temnos StV III 555 (I. Pergamon I Nr. 5; OGIS 265; zur korrekten Wiederherstellung der Z. 21–24, in denen es um die Gleichstellung der Pergamener in Temnos und der Temnier in Pergamon hinsichtlich der Steuerpflichten geht, L. ROBERT, REG 40, 1927, 214–219 [OMS I 204–209]) aus der 1. Hälfte des 3. Jh.s oder den Isopolitiebeschluß von Temnos für Teos P. HERRMANN, MDAI(I) 29, 1979, 242–249 Nr. 1 (SEG 29, 1149; vgl. JEANNE u. L. ROBERT, BE 1980, 437) vom Ende des 3./Anfang des 2. Jh.s mit der am Schluß indirekt an die Teier ausgesprochenen Aufforderung, sie möchten in gleicher Weise zugunsten der Temnier verfahren (zu dem noch ins 4. Jh. gehörenden Isopolitiebeschluß von Knidos für Chalke

untereinander abgeschlossen. Wie allgemein anerkannt und zuletzt von W. GAWANTKA noch einmal ausführlich dargelegt, beinhaltet die Isopolitie nur eine Option auf das Bürgerrecht bei dem Vertragspartner; deren Aktualisierung hing stets von der Übersiedlung dorthin und unter Umständen zusätzlich von der Erfüllung weiterer Bedingungen und der notwendigen Formalitäten ab (vgl. IVANA SAVALLI, Historia 34, 1985, 387–392. 406–412; N. F. JONES, ZPE 87, 1991, 79–102, dazu PH. GAUTHIER, BE 1992, 160). Das gleiche gilt für die sowohl in Isopolitieverträgen wie auch bei individuellen Bürgerrechtsverleihungen gesondert erwähnten Rechtstitel wie etwa Epigamie und Enktesis. Sie konnten als Privilegien auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geehrte bzw. die Vertragspartner das Bürgerrecht nicht erwerben wollten.[90] So heißt es im Isopolitievertrag zwischen Skepsis und Parion ausdrücklich, daß Enktesis beiden Parteien unabhängig vom Wohnsitz zustehen soll[91] (und damit

---

vgl. Anm. 52, zu dem angeblichen Isopolitiebeschluß der Byzantier für Athen Anm. 95). Nur ein Niederlassungsrecht bei steuerlicher Gleichstellung mit den eigenen Bürgern konzediert der Isopolitiebeschluß von Argos für Aspendos von ca. 330–300 (R. S. STROUD, Hesperia 53, 1984, 193–216 [SEG 34, 282]; vgl. P. CHARNEUX, BE 1987, 604), dem, wie die entsprechende Formulierung (Z. 13–15: καΐ τίς κα χράιζηι Ἀσπενδίων οἰκῆν ἐν Ἄργει, οἰκε[ί]τω τελώμ[εν]ος ἅπερ (oder τελῶμ ὅσαπερ? CHARNEUX) ὁ Ἀργεῖος, κ[αθ]άπερ καὶ Ἀργείοις ἐν Ἀσπένδωι ἔστιν) zeigt, ein ebensolcher der Aspendier vorausgegangen war (vgl. auch den Hinweis auf einen Isopolitievertrag mit Soloi in Kilikien in Z. 7). Ein solches Niederlassungsrecht enthält auch der nur durch zwei Fragmente ganz unvollständig erhaltene Isopolitievertrag zwischen Hierapytna und den (kretischen) Arkadern (I. Cret. III p. 28–31 Nr. 1B [StV III 512] Z. 5f.).

[89] Als bekanntestes Beispiel ist hier der Bündnis- und Isopolitievertrag zwischen dem Ätolischen und Akarnanischen Bund (wahrscheinlich von 262) zu nennen (IG IX 1^2, 3 A [Syll.^{3} 421; StV III 480]), der neben Epigamie «das Recht zum Landerwerb für einen Ätoler in Akarnanien und für einen Akarnanen in Ätolien» vorsah (Z. 11–13: εἶμεν δὲ καὶ ἐπιγαμίαν ποτ' ἀλλάλους καὶ γᾶς ἔγκτησιν τῶι τε Αἰτωλῶι ἐν Ἀκαρνανίαι καὶ τῶι Ἀκαρνᾶνι ἐν Αἰτωλίαι). Da nähere Ausführungsbestimmungen fehlen, möchte W. GAWANTKA, Isopolitie, 1975, 148, gerade dieser Vereinbarung «kaum mehr als deklamatorischen Charakter» zubilligen, zumal die Akarnanen durch diesen Vertrag nach seiner auch sonst vertretenen Auffassung ihre Eigenstaatlichkeit gegenüber dem übermächtigen Ätolischen Bund sichern wollten und an der Niederlassung von Ätolern auf ihrem Territorium nicht interessiert gewesen sein können. Zu erwähnen ist hier noch das komplizierte, durch den Austausch von mehreren Verträgen zustande gekommene Vertragswerk zwischen den keischen Städten und Naupaktos bzw. dem Ätolischen Bund (von 223/22 ?): auf einen Isopolitiebeschluß der Naupaktier für die Keier mit ausdrücklicher Enktesis in Naupaktos beschließen diese wiederum die gleichen Rechte nicht nur für die Naupaktier, sondern für alle Mitglieder des Ätolischen Bundes, der seinerseits den Keiern Asylie zusagt (StV III 508; vgl. PH. GAUTHIER, Symbola, 1972, 255f.; GAWANTKA, a. O. 117; P. CABANES, in: La Béotie antique, 1985, 355).

[90] Vgl. GAWANTKA, a. O. 30–59. Die in Anm. 88 noch genannten Fälle von steuerlicher Gleichstellung in Verbindung mit einem Niederlassungsrecht sind für Zuzügler ohne Bürgerrecht gedacht.

[91] Z. TAŞLIKLIOĞLU, Trakya'da epigrafya araştırmaları II, 1971, 204–206 Z. 10–15: πολίτην δὲ εἶναι τὸν Παριανὸν Σκηψίων ἐὰν θέ[λ]ηι, καὶ τὸν Σκήψιον Παριανῶν ἐὰν θέλη· καὶ ἔνκτησιν εἶναι τῶι Παριανῶι ἐν Σκήψει καὶ ἐὰν οἰκῆι ἐν Σκήψει καὶ ἐὰν μὴ οἰκῆι· κατὰ ταὐτὰ δὲ καὶ τῶι Σκηψίωι ἐμ Παρίωι (eingehende Diskussion und Abdruck des Textes mit Übersetzung bei

nicht an den vorherigen, eine Übersiedlung in die Partnerstadt voraussetzenden Erwerb des Bürgerrechts gebunden war).[92]

Einen Sonderfall stellt der Immobilienbesitz dar, den sich athenische Bürger während der Vormachtstellung Athens im 1. attischen Seebund im Gebiet der Bundesmitglieder auf welche Weise auch immer unter Mißachtung des allgemeinen, gerade diese Besitzkategorie auf die Bürger beschränkenden Rechtsgrundsatzes angeeignet hatten.[93] Die insgesamt nicht sehr zahlreichen, aber doch eindeutigen Zeugnisse hierfür hat PH. GAUTHIER zusammengestellt und eingehend besprochen.[94] Bei der Konstituierung des 2. attischen Seebundes verpflichteten sich die Athener im sog. Dekret des Aristoteles ausdrücklich, alle staatlichen und privaten Besitzungen bei den Bundesgenossen aufzugeben. Ferner wurde vom laufenden Jahr des Archon Nausinikos (378/77) ab die Erwerbung von Haus- und Grundbesitz im Gebiet der Bundesgenossen von Staats wegen wie privat durch Kauf, durch Pfandnahme oder auf sonstige Weise untersagt. Im Übertretungsfall sollte jedermann von den Bundesgenossen beim Bundessynedrion Anzeige erstatten können, die widerrechtlich erworbenen Besitzungen sollten durch dieses Gremium verkauft werden, die Hälfte des dabei erzielten Erlöses sollte derjenige erhalten, der die Anzeige erstattet hatte, die andere Hälfte in die Kasse des Bundes fließen.[95]

JEANNE u. L. ROBERT, BE 1972, 371; Teilabdruck bei P. FRISCH, Die Inschriften von Parion, 1983, p. 70f. T 62).

[92] Zu möglichen Zielen und praktischen Konsequenzen bei den jeweiligen Isopolitieverleihungen bzw. -vereinbarungen GAWANTKA, a. O. 5–8. 113–152 und passim, dazu die kritischen Bemerkungen von JEANNE u. L. ROBERT, BE 1976, 95, und GAUTHIER, Bienfaiteurs (Anm. 12) bes. 152–154, sowie die von ihm im folgenden erörterten Einzelfälle.

[93] Vgl. PH. GAUTHIER, in: M. I. FINLEY (Hrsgb.), Problèmes de la terre en Grèce ancienne, 1973, 172–177. Zum Charakter der athenischen Kleruchien des 5. Jh.s als temporäre und aus den Erträgen des zu diesem Zweck beschlagnahmten Landes besoldete Besatzungstruppen (nicht aber als Siedler auf diesem Boden) ders., REG 79, 1966, 64–88.

[94] Problèmes de la terre 163–169; vgl. zusätzlich Andok. über den Frieden (3), 15 mit dem Hinweis auf ἐγκτήματα von Athenern außerhalb Attikas und Platon, Euthyphron 4 c 3–5.

[95] IG II^2 43 (Syll.^{3} 147; TOD II 123; StV II^2 257) Z. 25–31 u. 35–46. Vgl. auch Isokr. Plat. (14), 44 und das mißverständliche Resümee bei Diod. 15, 29, 8. In der Z. 31–35 eingeschobenen Bestimmung wird der Rat in Athen ermächtigt, Inschriftenstelen zu beseitigen und damit die dort enthaltenen Verträge zu annullieren, sofern diese für ein Bundesmitglied nachteilig (ἀνεπιτήδειο[ι]) waren. Aus der Anordnung dieser Passage hat man gelegentlich gefolgert, diese Verträge hätten ein pauschales Immobilienerwerbsrecht für Athener bei den jeweiligen Vertragspartnern enthalten (vgl. etwa F. H. MARSHALL, The Second Athenian Confederacy, 1905, 17; S. ACCAME, La lega ateniese del sec. IV a. C., 1941, 59f.; P. A. BRUNT, in: Ancient Society and Institutions: Studies Presented to V. Ehrenberg, 1967, 86; J. CARGILL, The Second Athenian League, 1981, 143f. 146f.). Doch ist selbst aus dem 5. Jh. kein Vertrag mit einer in diesem Sinn interpretierbaren Klausel bekannt, und für die Zeit nach 404 wäre allenfalls ein entsprechender Isopolitievertrag bzw. eine Isopolitieverleihung (wie sie etwa in den 20er Jahren des 4. Jh.s durch Priene – ohne gesonderte Erwähnung der Enktesis – erfolgte, I. Priene 5) denkbar (anders ACCAME, a. O. 56–59). Der im überlieferten Text der Kranzrede des Demosthenes (18, 91) zitierte Isopolitiebeschluß der Byzantier und Perinther, in dem den

Wie wiederum GAUTHIER (a. O. 170f.) im Anschluß an ED. MEYER überzeugend dargelegt hat, erklärten die Athener damit ihre Bereitschaft, auf alle früheren, noch aus den Zeiten des ersten Seebundes stammenden Besitzansprüche gegenüber den neuen Bundesgenossen zu verzichten.[96] Für die Zukunft sollte durch das generelle Enktesisverbot für Athener auf bundesgenössischem Territorium Sicherheit gegenüber Übergriffen geboten werden,[97] wie sie im 5. Jh. offenbar unter Ausnützung der realen Machtverhältnisse sowohl von privater wie staatlicher Seite (durch Beschlagnahme von Land und Entsendung von Kleruchen) vorgekommen und noch in böser Erinnerung waren.

*

Schließlich konnte sich, zumindest theoretisch, auch ohne besondere Enktesisverleihung eine Möglichkeit zum Erwerb von Häusern und Ländereien für Fremde ergeben, wenn eine Stadt, die bei einem ausländischen Gläubiger einen Kredit aufgenommen und dafür im Staats-, Privat- oder Tempelbesitz befindliche Immobilien verpfändet hatte, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen konnte.[98] So mußten etwa die böotische Kleinstadt Chorsiai dem benachbarten Thisbe seine Chora[99] und Arkesine auf Amorgos in zwei Darlehensverträgen nicht nur den gesamten Besitz der Stadt, sondern auch aller Bürger wie der dort lebenden Nichtbürger als Sicherheit stellen.[100] Ob die Gläubiger in solchen Fällen von ihrem Zugriffsrecht auf

---

Athenern in beiden (?) Städten Epigamie, Bürgerrecht, Enktesis von Land und Häusern sowie weitere Ehren und Vorrechte gewährt werden, ist ohne jeden Zweifel unecht. Vgl. H. WANKEL, Demosthenes Rede für Ktesiphon über den Kranz I, 1976, 497f.

[96] Unklar ist, ob auch athenischer Besitz als Folge persönlicher Enktesisverleihungen unter die rigorosen Bestimmungen des Aristotelesdekrets fiel. GAUTHIER, a. a. O., hat dies verneint, da dadurch die sich auch bei der Gewährung von Ehren und Privilegien manifestierende Autonomie der einzelnen Staaten in undenkbarer Weise beschnitten worden wäre.

[97] Vgl. auch den Beschluß des Bundessynedrions von 372 (SEG 31, 67), nach dem Wiederanschluß von Paros an den Bund «niemand von Haus und Hof zu vertreiben» (Z. 17: [μ]ηδ[έν]α οἴκω[ν] ἢ κλ[ήρο] ἐ[ξελάσ]αι). Dazu ACCAME, a. O. (Anm. 95) 229. 244; CARGILL, a. O. (Anm. 95) 163f.

[98] Vgl. GAUTHIER, a. O. (Anm. 93) 174f., der auch den S. 306 bereits kurz erwähnten dubiosen Fall der Metöken in Byzanz in diesen Zusammenhang rückt, sowie bes. L. MIGEOTTE, in: Mélanges d' études anciennes offerts à M. Lebel, 1980, 161–171, mit den obengenannten und weiteren Beispielen für die Verpfändung von Immobilien.

[99] L. MIGEOTTE, L' emprunt public dans les cités grecques, 1984, 45–48 Nr. 11, mit ausführlichem Kommentar.

[100] MIGEOTTE, a. O. 168–177 Nr. 49. Zum betroffenen Personenkreis und zu den verpfändeten ἔγγαια καὶ ὑπερπόντια sowohl aus Staats- wie aus Privatbesitz PH. GAUTHIER, BCH 104, 1980, 205–210. 218–220 bzw. 197–204; MIGEOTTE 173. Die Exekutionsformel für den Fall, daß die Darlehenssumme (die sich verdoppelt, wenn die Rückzahlungsfrist von 6 Monaten nach Kündigung durch den Gläubiger überschritten wird) nicht unter strikter Beachtung der weiteren vereinbarten Modalitäten (vgl. MIGEOTTE 176) zurückgezahlt wird, unterstreicht noch einmal, daß sämtliche in Arkesine vorhandenen Vermögenswerte dem Zugriff des Gläu-

die Pfänder Gebrauch machten oder sich mit den aus ihnen zu ziehenden Einkünften begnügten, sofern nicht eine sonstige Kompromißlösung gefunden wurde, dürfte nicht zuletzt von der Art der jeweiligen Sicherheiten abhängig gewesen sein.[101]

II. Schenkungen und sonstige Begünstigungen

Schaffte die Enktesis die rechtliche Basis zum legalen Immobilienerwerb für Nichtbürger, konnten darüber hinaus besonders verdienten Wohltätern unter ihnen – wie dem Timoleon, der bis zu seinem Tod Korinther geblieben war (Diod. 16, 90, 1; Plut. Tim. 39, 3), von den dankbaren Syrakusiern (Plut. Tim. 36, 4) – ein Haus und Grundstücke verschiedener Art und Nutzungsmöglichkeit zum Geschenk gemacht werden. Schon in einem der ältesten erhaltenen Ehrendekrete noch aus der 1. Hälfte des 5. Jh.s[102] beschenkten die Gortynier und «die Bewohner von Aulon» (Z. 30 οἰ ἐν Ἀϝλῶνι ϝοικίοντες), offenbar einer eigenen zu Gortyn gehörenden Siedlung,[103] einen Nichtbürger wegen seiner Teilnahme an militärischen Auseinandersetzungen auf Seiten Gortyns (sofern die entsprechenden Ergänzungen in Z. 2 zutreffen) und seiner sonstigen Verdienste neben Gewährung von Steuerfreiheit, Zulassung zu den gemeinsamen Mahlzeiten (nach der Ergänzung von MANGANARO, a. a. O.) und prozeßrechtlicher Gleichstellung mit den eigenen Bürgern mit einem Haus in Aulon innerhalb der Befestigung und einem außerhalb gelegenen Grundstück (Z. 4 f. ϝοικίαν ἐν Ἀϝλῶνι ἐνδος πύργο[104] καὶ ϝοικόπεδον ἐκσοι γᾶν κ[--]). Einen Kleros in der Ebene, dessen Größe und Beschaffenheit offenbar bereits durch diese Bezeichnung hinlänglich definiert war, ferner Haus, Garten und weitere Objekte erhielten, vermutlich am Ende des 4. Jh.s, zwei Euergeten der Stadt Zeleia im hellespontischen Phrygien.[105] Dem in Eretria mit einem goldenen

---

bigers unterliegen (Z. 24–27): καὶ ἐξέστω πράξασθαι Πραξικλεῖ ταῦτα τὰ χρήματ[α] πράξει πάσηι ἔ[κ]τε τῶν κοινῶν τ[ῶ]ν Ἀρκ[ε]σινέων πάντωγ καὶ ἐκ τῶν [ἰ]δίων τῶν Ἀρκεσινέωγ κ[αὶ] ἐ[κ τῶν] οἰκούντων ἐν Ἀρκεσίνηι καὶ ἐξ ἑνὸς [ἑ]κάστου ἅπαν τὸ ἀργύριον [κ]αὶ ἐξ ἁπάντων κτλ. Eine solche ‹Generalhypothek› aus öffentlichem und privatem Vermögen ist, wie GAUTHIER, a. O. 205–210, gezeigt hat, noch in einem weiteren (MIGEOTTE, 178 f. Nr. 50) der sechs bekannten Darlehensverträge bestellt worden, die Arkesine am Ende des 4. bzw. dem Anfang des 3. Jh.s abgeschlossen hat.

[101] Vgl. MIGEOTTE, a. O. (Anm. 98) 168–171; Emprunt public 394–400.

[102] I. Cret. IV 64; G. MANGANARO, in: Antichità Cretesi II. Studi in onore di D. Levi, 1977, 54–56.

[103] Vgl. E. KIRSTEN, Die Insel Kreta im fünften und vierten Jahrhundert, 1936, 86 f., und den Kommentar von GUARDUCCI ad. loc.; ferner MONIQUE BILE, Ktema 11, 1986, 140.

[104] MANGANARO, a. O. 55, versteht πύργος als Ortsnamen, «un piccolo centro probabilmente forteficato, incluso nel territorio di Aulon.»

[105] Es handelt sich um die beiden letzten von fünf nacheinander auf dem gleichen Stein erhaltenen knapp formulierten Ehreninschriften SGDI 5533 d und e. Auf sie folgt ein, wahrscheinlich nach der Schlacht am Granikos 334 gefaßter, Beschluß der Zeleier über den Verkauf des Besitzes von Verbannten (f), und es ist gut möglich, daß es sich bei den hier vergebenen

Kranz, einem Reiterstandbild und weiteren Privilegien hoch geehrten Makedonen Timotheos wurde freigestellt, sich ein Haus aus dem Besitz von Verbannten auszusuchen,[106] während die Ilier sich darauf beschränkten, für einen Wohltäter ihrer Stadt einen Bauplatz (οἰκόπεδον) zur Verfügung zu stellen.[107] Weitere Beispiele, besonders für Landschenkungen an Fremde, die wiederholt zusammengestellt worden sind, brauchen hier nicht angeführt zu werden.[108]

Daneben fanden einzelne Städte auch andere Wege, um Nichtbürger unter besonderen Umständen temporär mit Ländereien und Häusern zu versorgen. So kaufte die kretische Stadt Kydonia in der 2. Hälfte des 3. Jh.s Weinland unterschiedlicher Größe[109] und in verschiedener Lage, ferner in zwei Fällen außerhalb der Stadt gelegene Häuser und überließ sie überwiegend ebenfalls aus kretischen Städten stammenden Proxenoi (von denen einer durch die Bezeichnung als Euergetes noch besonders herausgehoben wird)[110] nicht als Eigentum, sondern nur «zur Nutznießung, solange sie sich als nützliche und gute Freunde erweisen» (Z. 2 καρπεύειν ἃς κα ἐπιτάδειοι ὦντι).[111] Als noch großzügiger erwiesen sich die Bürger von Stympha-

---

Objekten um konfiszierte Besitzungen von Verbannten handelt (vgl. etwa Ad. Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, 1909, 314; zu den Ereignissen in Zeleia J. Seibert, Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte, 1979, 155; H.-J. Gehrke, Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr., 1985, 199). In d erhält der Geehrte vielleicht das Bürgerrecht (πολιτεί]α[ν]), ferner (Z. 4 f.) κλῆρον ἐν τῶι πεδίωι, οἰκίην, κῆπ[ον, κέρα]μον διηκοσίων ἀμφορέων (wohl als Keramikgefäße mit einem Fassungsvermögen von 200 Amphoren zu verstehen) sowie Steuerbefreiung und Proedrie für sich und seine Nachkommen; im folgenden Dekret (e) kommt dann noch ein halber Kleros ungerodeten Landes (δασείη) und zum κέραμον ἀμφορέων ἑκατόν ein λεὼν αὐτοικον, offenbar ein höriger Bauer (Ad. Wilhelm, Wiener Eranos, 1909, 132), hinzu.

[106] IG XII 9, 196 Z. 23–25.

[107] I. Ilion 67 Z. 3 (3./2. Jh.). Es handelt sich hier zweifellos um ein Geschenk, nicht, wie die Herausgeber Z. Taşlıklıoğlu und P. Frisch vermutet haben, um eine «singulär» formulierte Enktesisverleihung (vgl. etwa das übliche Formular in I. Ilion 24 u. 34 und Jeanne u. L. Robert, BE 1976, 564a).

[108] Vgl. Ad. Wilhelm, Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde III, 1913, 4–8, und Jeanne u. L. Robert, BE 1976, 564a (bei SGDI 1365 handelt es sich nach der Ergänzung von D. Comparetti, ASAA 2, 1916, 259–262 [Cabanes, a. O., Anm. 43, 592 Nr. 77] um eine Weihung an Diona [P. Roussel – G. Nicole, BE 1917, 416]).

[109] Hierzu A. Chaniotis, MBAH 7, 1988, 82 f.

[110] Ob es sich bei ihnen, wie seit einer entsprechenden Vermutung von Wilhelm, a. O. (Anm. 108) 4, allgemein angenommen, um politische Flüchtlinge handelt, muß letztendlich offenbleiben (so auch Seibert, a. O. [Anm. 105] 529 Anm. 1464). Marek, a. O. (Anm. 9) 318 f., möchte in ihnen Söldneroffiziere sehen, die die ihnen zugewiesenen Ländereien so lange behalten sollten wie sie im Dienst von Kydonia standen (so seine Erklärung der gleich noch zu nennenden Voraussetzung, unter der die Vergabe erfolgt).

[111] I. Cret. II p. 116 f. Nr. 1 (Syll.[3] 940). Häuser erhalten Archagoras aus Delphi (dem als einzigen zu einem Weinberg von vier Plethren noch sechs Plethren unbewachsenes Land – ψιλή – zugewiesen werden) ἐν τᾶι Ἠραίδι (Z. 16) und Misgolas von den kretischen Arkadern

los in Arkadien, die die 198 von T. Quinctius Flamininus aus ihrer Stadt vertriebenen Elateer aufgrund ihrer von den mythischen Stadtgründern Elatos und dessen Sohn Stymphalos hergeleiteten Verwandtschaft in ihre Häuser aufnahmen, auf öffentliche Kosten versorgten, sie im übrigen ganz wie eigene Bürger behandelten und ihnen schließlich sogar Land aus ihrem Besitz zuteilten und Atelie für 10 Jahre gewährten.[112] Die kleine Stadt Airai schließlich stellte in zwei nahezu identisch formulierten Dekreten des 4. Jh.s unbekannten Wohltätern für den Fall ihrer Übersiedlung dorthin ein Tagegeld von 8 Ob. und einen ‹Mietzuschuß› (Z. 8f. ἐς οἰκίην) von 50 Dr. im Jahr in Aussicht.[113]

Vorkehrungen zur Versorgung größerer Gruppen von Neubürgern mit Wohnmöglichkeiten (und Grundbesitz)[114] konnten bei der Auffüllung einer stark dezimierten Bürgerschaft (vgl. Anm. 65), bei der Einbürgerung geschlossener, unter Umständen bereits auf dem Territorium der das Bürgerrecht verleihenden Stadt lebender Gruppen, bei zwischenstaatlichen Verträgen, in denen eine unmittelbare Übersiedlung zumindest von Teilen der Einwohner des einen Vertragspartners ins Auge gefaßt oder gar eine vollständige Umsiedlung vorgesehen waren, und bei der Zusammenlegung zweier Städte notwendig werden.[115] So berichtet etwa, um ein bekanntes Beispiel anzuführen, Diodor (16,82,5), daß Timoleon nach dem Friedensschluß mit Karthago und der endgültigen Eliminierung der Tyrannenherrschaften in Sizilien in Griechenland bekanntmachen ließ, die Syrakusier würden denen, die

---

ἐ]ν τᾶι Λαχανίαι κ(ώ)μαι (Z. 23). Nach ausführlicher Diskussion aller bisherigen, z. T. fraglos falschen Übersetzungen und Paraphrasen der oben im Text zitierten, die Nutzung der überlassenen Immobilien an eine bestimmte Voraussetzung knüpfenden bzw. diese befristenden Klausel kam G. KLAFFENBACH, Varia Epigraphica, Sb. Akad. Berlin 1958, 19–23, zu dem Schluß, daß anstelle des in allen Abschriften (der verlorenen Inschrift) erscheinenden ἐπιτάδειοι vielmehr ἐπιδάμιοι zu setzen sei, womit die zu erwartende Bindung der Nutzung der Objekte an den Aufenthalt der Begünstigten in Kydonia klar zum Ausdruck gebracht wäre. Seine Erklärung, ein Versehen bereits bei dem Entwurf des Textes, kann jedoch nicht überzeugen (zurückgewiesen von JEANNE u. L. ROBERT, BE 1959, 350). Vgl. auch F. GSCHNITZER, RE Suppl. 13, 1973, 719f.

[112] MAIER, Mauerbauinschr. I, 132–136 Nr. 30; MORETTI, Inscr. stor. ellen. I 137–142 Nr. 55; CH. HABICHT, Pausanias und seine Beschreibung Griechenlands, 1985, 67–69.

[113] MICHEL 497; AD. WILHELM, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, 1909, 175–177 Nr. 154. Zur Lage und Geschichte von Airai, das Strabon 14, 32 als Polichnion von Teos bezeichnet, L. u. JEANNE ROBERT, JS 1976, 165–167 (OMS VII 309–311).

[114] Hierzu D. ASHERI, Distribuzioni di terre nell' antica Grecia, 1966, 24–43 und RSA 1, 1971, 77–91. Die Behauptung in der Hypothesis (3) zur Chersonesrede (8) des Demosthenes, die unter Diopeithes 343/42 in die thrakische Chersones entsandten athenischen Kolonisten hätten dort, außer in Kardia, bereitwillige Aufnahme gefunden und Ländereien und Häuser erhalten, wird weder durch die Rede selbst, noch durch die übrigen Quellen zu diesen Ereignissen gedeckt und ist als Schlußfolgerung des Libanios anzusehen. Die Bereitstellung von Land und Unterkünften für Truppeneinheiten und Militärkolonisten bleibt hier ausgeklammert.

[115] Vgl. generell GAUTHIER, Bienfaiteurs (Anm. 12) 197–204.

sich als Bürger in ihrer Stadt niederlassen wollten, Land und Häuser zur Verfügung stellen. Viele seien diesem Aufruf gefolgt, und schließlich hätten sich 40.000 Kolonisten in Syrakus und 10.000 in dem nach Syrakus eingemeindeten Argyrion niedergelassen.[116] Mit Land und Häusern wurden auch die ätolischen Kolonisten versorgt, die um 223 die Bürgerschaft von Same auf Kephallenia verstärkten, doch erlauben die geringen Reste der ersten acht erhaltenen Zeilen (ab Z. 9 geht es um Erbrechtsregelungen) der inschriftlichen Aufzeichnung eines nicht klassifizierbaren Dokuments, in denen diese Fragen möglicherweise behandelt waren – wiederholt ist dort von Häusern und einmal von Baugrundstücken die Rede –, keine weiteren Erkenntnisse.[117]

Die bei der ersten Einbürgerung kretischer Söldner nach Milet 234/33[118] vorgesehenen Maßnahmen zur Versorgung der Neubürger mit Land und Wohnraum sind aus den erhaltenen Partien des entsprechenden Beschlusses nicht vollständig zu rekonstruieren:[119] Sie sollten jedenfalls Land auf dem Gebiet von Myus zugewiesen erhalten, das sie 20 Jahre nicht veräußern durften. Ferner erhielten sie offenbar eine Grundausstattung an Gerätschaften, die unter dem allgemeinen Begriff σκ[ευά]ριον subsumiert werden. Den nächsten Paragraphen, in dem es um die Zuweisung von Quartieren geht, haben A. Rehm und F. Hiller von Gaertringen folgendermaßen gelesen und ergänzt (33e Z. 12–14): Μυη[σίων[120] δὲ τοὺς κ]ε[κτημ]ένους τὰς οἰκίας ἐν τῶι χωρίωι δέ[ξασ]θαι αὐ[τούς. Die Myesier, denen die Häuser in Myus gehören, das hier wie rund drei Jahrzehnte später bei Polybios 16,24,9, als es

[116] Nach Plut. Tim. 23, 2–4, forderten Timoleon und die Syrakusier bereits nach dem Abzug des Dionysios und Hiketas aus Syrakus 343 durch Vermittlung der Korinther zunächst ihre im Exil lebenden Mitbürger und die sonstigen Sikelioten zur Rückkehr auf und versprachen u. a. eine gleiche und gerechte Aufteilung des Bodens. Als schließlich zusätzlich noch eine gewaltige Anzahl von Kolonisten (Plutarch spricht unter Berufung auf den aus Syrakus stammenden Historiker Athanis von 60.000) aus Griechenland sowie aus Sizilien und Unteritalien zusammengekommen war, soll Timoleon das Land verteilt, die Häuser aber für insgesamt 1000 Tal. an die Neuankömmlinge verkauft haben und so den zurückgekehrten Bürgern den Wiedererwerb ihrer früheren Häuser ermöglicht wie Geld in die öffentlichen Kassen gebracht haben. Nach einer weiteren Variante in der knappen Zusammenfassung bei Corn. Nepos (Tim. 3,2) soll Timoleon den Bürgern ihr Eigentum zurückerstattet, an die Neubürger herrenlos gewordene Besitzungen verteilt haben. Zu Einzelheiten und Widersprüchen in der Überlieferung, insbesondere zwischen Diodor und Plutarch, Marta Sordi, Timoleonte, 1961, 50–52. 72–77 u. bes. 104–108.

[117] IG IX 1^2,2. Die beiden aus Thermos stammenden Stelenfragmente hat G. Klaffenbach unter der Überschrift lex de colonia ἐν Σάμαι veröffentlicht. Asheri, RSA 1, 1971, 85, spricht von einem Dekret des Ätolischen Bundes.

[118] Nach der neuen Datierung der Stephanephorenliste Milet I 3, 124 durch M. Wörrle, Chiron 18, 1988, 428–439.

[119] Milet I 3, 33 d u. e; aus der umfänglichen Literatur vgl. etwa M. Launey, Recherches sur les armées hellénistiques II, 1950, 660–664; Asheri, a. O. (Anm. 117) 83–85; Lonis, a. O. (Anm. 65) 264–266.

[120] Zur korrekten Lesung des Ethnikons Wörrle, a. O. 444 Anm. 86.

Philipp V. bei seinen militärischen Operationen in Karien im Herbst 201 in seine Gewalt brachte und anschließend den Magneten überließ, als χωρίον bezeichnet wird und dessen Bürger offenbar in Milet inkorporiert worden waren,[121] müssen die Kreter, vielleicht nur vorübergehend, aufnehmen. Im nächsten Satz ist noch von gedeckten Gebäuden ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων στεγνῶν die Rede, doch bleibt die Aussage wegen der Textverluste in Z. 14 unklar.[122]

Der Sympolitievertrag,[123] den Smyrna während des 3. Syrischen (Laodike-)Krieges (246–41) mit den Militärkolonisten (κάτοικοι), Reitern und Fußtruppen, von Magnesia am Sipylos, dazu den außerhalb der Stadt kampierenden Einheiten und der offenbar nicht sehr zahlreichen Zivilbevölkerung[124] abschloß und durch den Magnesia bei Verleihung des Bürgerrechts an die soeben genannten Teile seiner Bewohner[125] nach Smyrna eingemeindet wurde, sah u.a. vor (Z. 56–59), daß Übersiedlern von Magnesia nach Smyrna für eine Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkt der gemeinsamen Siegelung der Verträge an gerechnet Häuser mit einer von der Volksversammlung noch festzulegenden Anzahl von Betten zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Gebäude sollte «der Verwalter der für öffentliche Belange bestimmten Einkünfte» (ὁ ταμίας τῶν ὁσίων προσόδων)[126] zusammen mit den Strategen anmieten, die Kosten dafür sollten aus den Einkünften der Stadt bestritten werden. Aus welchen Gründen und in welchem Umfang man mit einer Abwanderung aus Magnesia rechnete bzw. eine solche dadurch zu fördern suchte, daß man eine vorübergehende kostenfreie Unterbringung anbot, läßt sich nicht sagen. Sollte Smyrna, wie im gleich noch zu besprechenden Fall Milet – Pidasa vermutet werden kann, wenn auch stets unter dem Deckmantel, nur die Interessen des Königs wahren zu wollen, das Ziel verfolgt haben, Magnesia zu einem nur noch mit Truppen besetzten militärischen Außenposten zu machen, in dem ein aus Smyrna entsandter Kommandant, «der die Schlüsselgewalt ausüben und die Bewachung der Stadt übernehmen und die Stadt dem König Seleukos bewahren wird» (Z. 55f.), die Befehlsgewalt ausübte, so sollte am ehesten der dort ohnehin nur eine Randexistenz

---

[121] Zu den Beziehungen zwischen Myus und Milet im 3. Jh. REHM, Milet I 3, p. 200–202; zum Status der Myesier nach dem Anschluß an Milet P. HERRMANN, MDAI(I) 15, 1965, 92–103 (mit Besprechung weiterer Lit.); WÖRRLE, a.O. (Anm. 118) 444f.

[122] Bei seinem – mir auch sprachlich nicht verständlichen – Ergänzungsversuch ging REHM davon aus, daß mit στεγνά «Material zum Decken der Häuser» gemeint sei (a. O. p. 179), nennt jedoch keinen Beleg für diese in jedem Fall ungewöhnliche Bedeutung.

[123] StV III 492 (OGIS 229; I. Smyrna 573 mit deutscher Übersetzung; englische Übersetzungen bei R.S. BAGNALL – P. DEROW, Greek Historical Documents: The Hellenistic Period, 1981, 53–58 Nr. 29; M.M. AUSTIN, The Hellenistic World from Alexander to the Roman Conquest, 1981, 297–303 Nr. 182).

[124] Zu den einzelnen Gruppen etwa G.M. COHEN, The Seleucid Colonies, 1978, 77f.

[125] An die Zivilisten mit der Einschränkung, soweit sie frei und griechischer Herkunft waren. Vgl. auch die ähnlichen Vorbehalte im gleich zu besprechenden Vertrag zwischen Milet und Pidasa.

[126] Belegt auch in Samos, vgl. JEANNE u. L. ROBERT, BE 1976, 532 (S. 513 Nr. 9).

führende zivile Teil der bisherigen Bewohner Magnesias zu einem Umzug nach Smyrna bewegt werden.[127]

Eine parallele Bestimmung findet sich, wie soeben angedeutet, in dem eine bereits getroffene Sympolitievereinbarung ergänzenden Vertrag zwischen Milet und Pidasa aus der 1. Hälfte der 80er Jahre des 2. Jh.s.[128] Die Milesier sollen Unterkünfte (οἰκ(ή)σεις) mit 390 Betten für die bereitstellen, die bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Pidasa oder dem zu Pidasa gehörenden Gebiet gewohnt oder sich dort angesiedelt haben und die nunmehr samt Kindern und Frauen (soweit diese aus Pidasa stammen oder Bürgerinnen einer griechischen Stadt sind – was offenbar eben nicht für alle zutraf) das milesische Bürgerrecht erhalten. Man rechnete in Milet also mit einem unmittelbaren Zuzug von mindestens 390 Personen, und wenn sich natürlich auch nicht abschätzen läßt, wie viele der alten Einwohner zunächst noch in Pidasa zurückblieben, könnte durchaus beabsichtigt gewesen sein, Pidasa, in das eine milesische Besatzung unter einem Phrurarchen gelegt und dessen Mauern instandgesetzt werden sollen,[129] in einen militärischen Stützpunkt Milets umzuwandeln.[130]

Um die vollständige Aufgabe einer Stadt und die Umsiedlung und Eingliederung ihrer Bewohner in eine andere Polis geht es in den beiden vielbehandelten Briefen, die Antigonos Monophthalmos um das Jahr 303 an den Rat und die Volksversammlung von Teos richtete und in denen er die Modalitäten der von ihm gewünschten Zusammenlegung von Teos und deren südlicher Nachbarstadt Lebedos zu regeln suchte.[131] Zusammen mit den vorher besprochenen Dokumenten aus Milet und Smyrna erlauben diese Briefe einen Einblick zumindest in geplante Lösungen praktischer Probleme, wie sie sich bei Umsiedlungsaktionen und besonders bei den gerade von den unmittelbaren Nachfolgern Alexanders betriebenen Neugründungen

---

[127] Th. Ihnken, I. Magnesia am Sipylos p. 84, der entgegen der communis opinio (referiert bei H. H. Schmitt, StV III p. 172) davon ausgeht, daß sich die Garnison in Magnesia auf die Seite der Laodike und des Antiochos Hierax gestellt hatte und sich nunmehr unter dem Druck von Smyrna Seleukos II. anschloß, hält es für wahrscheinlich, daß exponierte Anhänger des Antiochos zwangsweise nach Smyrna umgesiedelt werden sollten, um einem erneuten Frontwechsel Magnesias vorzubeugen.

[128] Milet I 3, 149 Z. 25–88, mit dem Kommentar von A. Rehm. Zur Datierung R. M. Errington, Chiron 19, 1989, 279–288; zur Lokalisierung von Pidasa L. u. Jeanne Robert, JS 1976, 193f. Anm. 165 (OMS VII 337f.).

[129] Vgl. Maier, Mauerbauinschr. I 243–245 Nr. 74.

[130] Anders jedoch Gauthier, Bienfaiteurs (Anm. 12) 198.

[131] RC 3 u. 4 (Syll.^{3} 344); einige neue Ergänzungsvorschläge bei Ad. Wilhelm, Klio 28, 1935, 280–293. Vgl. auch Migeotte, a. O. (Anm. 99) 278–282 Nr. 86. Englische Übersetzung bei Bagnall-Derow, a. O. (Anm. 123) 13–17 Nr. 7 und Austin, a. O. (Anm. 123) 70–75 Nr. 40. Der teilweise erhaltene Sympolitievertrag zwischen Teos und einer unbekannten Stadt hat, wie L. u. Jeanne Robert, JS 1976, 175–188 (OMS VII 319–332), bei ihren umfassenden Erläuterungen entgegen früheren Vermutungen klargestellt haben, mit dem geplanten Synoikismos mit Lebedos nichts zu tun.

von Städten durch Zusammenlegung bisher eigenständiger Orte[132] immer wieder ergeben haben müssen, über deren Handhabung die Überlieferung jedoch sonst keine Auskunft gibt. Die Frage der Wohnraumbeschaffung spielte dabei eine wichtige Rolle. In seinem ersten Brief ordnete Antigonos zunächst an, daß jedem Bürger aus Lebedos ein Baugrundstück (οἰκόπεδον) in Teos von gleichem Wert wie das von ihm in Lebedos aufgegebene zu überlassen sei (Z. 4f.). Auf diesen Grundstücken seien innerhalb von drei Jahren Häuser zu errichten, andernfalls sollten sie in öffentlichen Besitz übergehen. Zur Beschleunigung der Bauvorhaben sollten die früheren Bewohner von Lebedos über vier Jahre Dachziegel (τὰς στέγας) zugeteilt erhalten (Z. 14–17). Offenbar war, wie auch die im zweiten Schreiben des Königs getroffene Regelung der Entschädigungszahlungen bestätigt (s.u.), eine Umsiedlung in vier Etappen über einen Zeitraum von vier Jahren geplant. Bis zur Fertigstellung eigener Häuser[133] sollten die Teier im Falle, daß ihre Stadt vollständig erhalten bliebe, ein Drittel[134] der vorhandenen Häuser mietfrei zur Verfügung stellen. Sollte aber die gesamte Stadt verlegt werden, sollte zunächst die Hälfte der vorhandenen Häuser stehenbleiben, und von ihnen wiederum ein Drittel an die Lebedier abgetreten werden. Die gleiche Regelung sollte auch gelten, wenn nur ein Teil der Stadt zerstört werden und die übrigbleibenden Häuser zur Aufnahme der bisherigen Einwohner und der Übersiedler ausreichen sollten.[135] Andernfalls sollten zuerst in dem

---

[132] Vgl. allgemein V. TSCHERIKOWER, Die hellenistischen Städtegründungen von Alexander dem Großen bis auf die Römerzeit, 1927, Teil I passim u. 117–120. 154–175; ferner etwa C.WEHRLI, Antigone et Demetrios, 1968, 84–93, und R.A.BILLOWS, Antigonos the One-Eyed and the Creation of the Hellenistic State, 1990, 213–215. 294f., für Antigonos; W. ORTH, Königlicher Machtanspruch und städtische Freiheit, 1977, 138–148, für die ersten beiden Seleukiden; zu den Verhältnissen in Syrien und zu den dortigen Gründungen durch Seleukos I. J. D. GRAINGER, The Cities of Seleukid Syria, 1990, bes. 31–66. Zu einem der spektakulärsten Fälle, der Neubegründung von Ephesos durch Lysimachos 294, bei der die bis dahin selbständigen Städte Kolophon und Lebedos zerstört, ihre Bewohner zwangsweise in das neue Ephesos-Arsinoeia umgesiedelt wurden, nunmehr ausführlich L. u. JEANNE ROBERT, Claros I, 1989, 80–85 (zu den Städtegründungen des Lysimachos HELEN S. LUND, Lysimachus. A Study in Early Hellenistic Kingship, 1992, 174–177; FRANCA LANDUCCI GATTINONI, Lisimaco di Tracia, 1992, 237–239).

[133] Z. 5f. ἕως δ' ἂν οἰκοδομήσονται [ἰδίας – anstelle von ἅπασι nach dem Vorschlag von WILHELM, a.O. (Anm. 131) 281 – δοθῆναι οἰ]κίας τοῖς Λεβεδίοις ἀμισθί.

[134] So die allgemein akzeptierte Ergänzung Z. 6 τὸ τ[ρίτον μέρος.

[135] Zu der als Möglichkeit ins Auge gefaßten teilweisen oder gar vollständigen Verlegung der Stadt nach Z. 71 «auf die Chersonesos» W. FELDMANN, Analecta epigraphica ad historiam synoecismorum et sympolitarum, Diss. philolog. sel. Argentoratenses 9, 1885, 134–136, dessen Überlegungen eine spätere Realisierung dieses Planes voraussetzen, so daß die heute bekannten, von Y. BÉQUIGNON und A. LAUMONIER, BCH 49, 1925, 281–321, beschriebenen Reste und Funde zu der neu angelegten Stadt gehören müßten. Nach deren Angaben stammen jedoch die erhaltenen Befestigungsmauern der Akropolis und die Reste dortiger Bauten ebenso wie weitere Funde aus archaischer Zeit. Vielleicht war also nur an eine Ausdehnung des Stadtgebiets nach S. in Richtung auf den großen Hafen gedacht. – Ob und inwieweit das durch die parische Chronik (FGrHist 239 B 24) für das Jahr 304/03 in Ionien bezeugte Erdbeben

neuen Teil der Stadtanlage eine ausreichende Anzahl von Neubauten erstellt und erst dann die zum Abriß bestimmten Gebäude, soweit sie nunmehr außerhalb des Mauerrings lagen, beseitigt werden (Z. 5–14). In seinem zweiten, wohl nur kurze Zeit später abgefaßten Schreiben (RC 4) forderte der König darüber hinaus, daß die Teier die Lebedier für den Verlust ihrer Häuser finanziell entschädigen sollten. Um eine möglichst rasche Auszahlung eines ersten Teilbetrags von einem Viertel der Gesamtsumme an die Betroffenen zu ermöglichen, gedacht war offenbar an den ersten Schub der – wie oben vermutet – auf vier Jahre terminierten Umsiedlungsaktion, setzte Antigonos eine Zahl von 600 teischen Bürgern fest, die als wohlhabend zu gelten hätten und die die benötigte Summe durch je nach ihrer Vermögenslage gestaffelte Beiträge aufbringen sollten (Z. 8–10 [ἡμῖν οὖν καλῶς δο|κ]εῖ ἔχειν τοὺς μέν γε εὐπορο̣ῦντας εἶναι ἑξακοσίους, προσενεγκεῖν [δὲ τὰ ἀναγκαῖα χρήματα] | κατὰ τὰς οὐσίας, nach WILHELM, a. O. 290). Die Rückzahlung sollte aus den Steuereinkünften des laufenden Jahres (Z. 10f. ἐκ τῶν προσόδω[ν τοῦ ἐνιαυτοῦ τοῦ ἐ̣ν]εστῶτος πασῶν συντασσομένων, nach WILHELM, a. O. 290–292) vorrangig erfolgen. Den Wert der von den Lebediern aufgegebenen Häuser sollten Schätzer (τιμηταί) von der Insel Kos (deren Gesetze auch für eine Übergangsfrist in der sich so neu bildenden Stadt gelten sollten) taxieren, und die Teier sollten für eine baldmögliche Abwicklung dieser Angelegenheit sorgen. Ferner sollten binnen 15 Tagen nach Verlesung dieses Schreibens in der Volksversammlung in Teos aus jeder Phyle Leute ausgewählt werden, die die Zahl der an die Zuzügler vorübergehend zu vergebenden Häuser festlegen sowie ihre Verteilung vornehmen sollten. Ob irgendeine dieser Maßnahmen noch in die Tat umgesetzt wurde, bis das gesamte Vorhaben mit der Niederlage und dem Tod des Antigonos in der Schlacht bei Ipsos 301 endgültig scheiterte,[136] ist nicht bekannt.

Kommission für Alte Geschichte
und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73 b
80799 München

---

und dadurch eventuell entstandene Zerstörungen bei diesen Vorgängen eine Rolle gespielt haben, wie wiederholt vermutet wurde (zuletzt etwa von BILLOWS, a. O. [Anm. 132] 214f., der die Rolle des Antigonos – im Gegensatz etwa zu WEHRLI, a. O. [Anm. 132] 87–89 – generell herunterzuspielen sucht, dazu die kritischen Bemerkungen von P. S. DEROW, Class. Rev. 43, 1993, 329), läßt sich den beiden Briefen nicht entnehmen.

[136] Bereits ein Jahr zuvor war Teos von Prepelaos (zu ihm E. OLSHAUSEN, Prosopographie der hellenistischen Königsgesandten, 1974, 9–11; L. u. JEANNE ROBERT, Claros I, 1989, 77f. 83f.) zum Übertritt auf die Seite des Lysimachos veranlaßt worden (Diod. 20, 107, 5). Vgl. bereits FELDMANN, a. O. 113f.; Spekulationen bei SHEILA L. AGER, ZPE 85, 1991, 94–96.